

Braunkohlenplan

Tagebau Welzow-Süd

Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II
und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I
(sächsischer Teil)



PLANFASSUNG



Regionaler Planungsverband Regionalny zwjazzk planowanja
Oberlausitz-Niederschlesien Hornja Łužica-Delnja Šleska

Impressum

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
 Löbauer Straße 63
 02625 Bautzen
Telefon 03591 / 67966 0
Telefax 03591 / 67966 69
E-Mail info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de
Internet www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de

Vorwort



Das Braunkohlenfeld Welzow-Süd erstreckt sich über brandenburgisches und sächsisches Gebiet. Die Planung zur Weiterführung des Tagebaues Welzow-Süd in den räumlichen Teilabschnitt II betrifft nach Fläche und Braunkohlenvorrat überwiegend das Gebiet des Landes Brandenburg. Zu einem geringen Teil befindet sich das Braunkohlenfeld in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien. Das bedeutete, dass aufgrund der administrativen Zuständigkeiten jeweils ein Braunkohlenplan nach den entsprechenden gesetzlichen Anforderungen des Landes Brandenburg bzw. des Freistaates Sachsen zu erstellen war.

Unter Beachtung der Planungshoheit beider Länder wurden daher parallel zwei im Planungsinhalt abgestimmte Braunkohlenplanverfahren mit einer gemeinsamen integrierten Strategischen Umweltprüfung durchgeführt, was eine besondere Herausforderung darstellte. Voraussetzung für einen koordinierten Ablauf der beiden selbstständigen Planverfahren war eine enge inhaltliche und organisatorische Zusammenarbeit zwischen dem Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien und der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, zu der sich beide Planungsträger bereits zu Beginn der Verfahren im Juli 2009 in einer Vereinbarung verständigt haben.

Für die herausfordernde länderübergreifende Zusammenarbeit möchte ich allen Beteiligten meinen besonderen Dank aussprechen.

Mit der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg und dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 lagen für beide Braunkohlenplanverfahren die aktuellen energiepolitischen Zielsetzungen der Länder hinsichtlich eines umweltverträglichen, versorgungssicheren und wirtschaftlichen Energiesystems vor. Beide Länder setzen auf einen zukunftsfähigen und nachhaltigen Mix der verschiedenen Energieträger. Die Nutzung der heimischen Braunkohle für die Verstromung spielt dabei mittel- bis langfristig eine wesentliche Rolle.

Inhalt der Braunkohlenpläne ist nun die vorsorgende räumliche Sicherung des Energierohstoffs Braunkohle für eine kontinuierliche Versorgung insbesondere des Energiestandortes Schwarze Pumpe. Dabei ist anzumerken, dass der vorliegende Braunkohlenplan für den sächsischen Anteil der Lagerstätte keinen eigenständigen Tagebauaufschluss bewirkt, sondern nur im Zusammenhang mit dem Braunkohlenplan Brandenburg wirksam ist. Neben der Flächensicherung für den Tagebaubetrieb sind zahlreiche Festlegungen zur Minderung und zum Ausgleich der mit dem Tagebau verbundenen Umweltwirkungen Gegenstand der Planung.

Die Landesregierung Brandenburg hat am 3. Juni 2014 die Rechtsverordnung zum Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (brandenburgischer Teil) erlassen. Mit dem rechtsverbindlichen Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd (sächsischer Teil) liegen nunmehr für das Gesamtvorhaben die raumordnerischen Rahmensetzungen für die nachfolgenden berg- und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vor.


 Bernd Lange
 Landrat und Verbandsvorsitzender

Předstowo

Brunicowa jama Wjelcej-juh wupřestrěła so po braniborskim a sakskim teritoriju. Planowanje za pokročowanje wudobywanja wuhla w jamje Wjelcej-juh w rumnostnje džělnym wotrězku II potrjechi po płoninje a po mnóstwje brunicy přewažnje teritorij Kraja Braniborskeje. Jenož mały džěl brunicoweho składžišća nadeńdzemy w planowanskim regionje Hornja Łužica-Delnja Šleska. To woznamjenja, zo měještej so wšelakich administratiwnych přisłušnosćow dla wotpowědnje brunicowej planaj na zakładže zakonskich žadanjow Kraja Braniborskeje respektiwnje Swobodneho stata Sakskeje zdžělać.

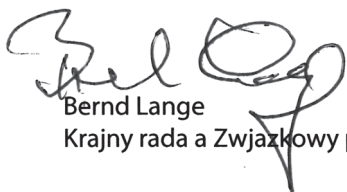
Wobkedźbujšo planowansku samostatnosć wobeju krajow přewjedžechu so tuž paralelnje dwaj po planowanskim wobsahu wothłosowanej jednani wo brunicowy plan z jednym zhromadnym integrowanym Strategiskim přepytowanjom wobswěta. To běše wosebite wužadanje. Wuměnjenje za koordinowany wotběh tuteju samostatneju jednani bě wuske wobsahowe a organizatoriske zhromadne džěło mjez Regionalnym planowanskim zwjazkom Hornja Łužica-Delnja Šleska a Zhromadnym krajnym wotrjadom Berlin-Braniborska, ke kotremuž běštaj so wobaj planowanskaj nošerjej hižo spočatk tutoho jednanja w juliju 2009 wuprajiłoj.

Za tute wužadowace krajpřesahowace zhromadne džěło chcu so wšěm wobdžělnym džakować.

Z Energijowej strategiju 2030 Kraja Braniborskeje a Energijoweho a klimoweho programa Sakskej 2012 předležachu za wobě jednani wo brunicowy plan aktualne energijopolitiske zaměry tuteju krajow nastupajo wobswětoznjesliwy, zastaransce wěšty a hospodarski energijowy system. Wobaj kraje so wo dołhodobny a přichod zawěsćacy miks energijowych nošerjow prócujetej. Wužiwanje domjaceho wuhla za produkciju miliny hraje při tym srjedžo- a dołhodobnje wažnu rólu.

Wobsah brunicoweju planow je nětko na přichod wusměrjene rumnostne zawěsćenje energijoweje maćizny w formje wuhla za wobstajne zastaranje wosebje energijoweho stejnišća Čorna Pampa. Při tym ma so naspomnić, zo předležacy brunicowy plan za sakski podžěl tutoho składžišća žane samostatne wotkryće wuhloweje jamy njewuskutkuje, ale zo je jenož w zwisku z brunicowym planom Braniborskeje skutkowny. Nimo zawěsćenja płoniny za wudobywanje su tež mnohe postajenja k pomjeńšenju a wurunanju tych z wudobywanjom wuhla zwisowacych scěhow na wobswět z wobstatkom planowanja.

Krajne knježerstwo Braniborskeje je 3. junija 2014 prawnski wukaz za brunicowy plan jamy Wjelcej-juh, pokročowanje wudobywanja w džělnym wotrězku II a změna w džělnym wotrězku I (braniborski džěl) schwaliło. Ze schwalenym brunicowym planom Wjelcej-juh (sakski džěl) předleža nětko za cyłkowne předewzaće ramikowe postajenja za naslědowace hórniske a wodoprawniske jednanja wo dowolnosć.



Bernd Lange

Krajny rada a Zwjazkowy předsyda

Inhaltsverzeichnis

**Genehmigungsbescheid
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**

Satzung

**Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen
Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen
Teilabschnitt I (sächsischer Teil)**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Gegen Empfangsbekanntnis

Verbandsvorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Oberlausitz-Niederschlesien
Herrn Bernd Lange
Löbauer Straße 63
02603 Bautzen

Regionaler Planungsverband OL-NS
EINGEGANGEN
30. März 2015

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Frank Krone

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3411
Telefax +49 351 564-3409

Frank.Krone@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-2423.70/48

Dresden, 30. März 2015

Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (sächsischer Teil) hier: Genehmigung

Antrag vom 4. September 2014 (Posteingang: 29. September 2014)

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender,

auf Ihren o. g. Antrag erlässt das Sächsische Staatsministerium des Innern
im Benehmen mit den berührten Staatsministerien folgenden

Bescheid:

1. Der von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes
Oberlausitz-Niederschlesien am 7. Juli 2014 beschlossene Braunkohlen-
plan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilab-
schnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (sächsischer Teil)
wird unter nachfolgender Maßgabe genehmigt:

Ziel 9 wird folgt neu gefasst:

Rechtzeitig vor der bergbaulichen Inanspruchnahme sollen den betroffe-
nen landwirtschaftlichen Betrieben Ersatzflächen für eine landwirtschaftli-
che Nutzung bereitgestellt oder eine angemessene Entschädigungslö-
sung angeboten werden.

2. Die Erteilung der Genehmigung der Fortschreibung des Braunkohlen-
plans Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilab-
schnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (sächsischer Teil)
darf erst bekanntgemacht werden, nachdem der Regionale Planungsver-
band Oberlausitz-Niederschlesien der Maßgabe durch Beschluss der
Verbandsversammlung beigetreten ist.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte elektroni-
sche Dokumente.

3. Dieser Bescheid ist der textlichen Darstellung des Braunkohlenplans Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (sächsischer Teil) voranzustellen.
4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Der Teilabschnitt II des brandenburgischen Tagebaus Welzow-Süd erstreckt sich auf ca. 46 ha direkte Abgrabungsfläche zuzüglich 37 ha Sicherheitszone auf sächsischem Gebiet. Umsiedlungen auf der sächsischen Teilfläche sind mit der Umsetzung des zur Genehmigung eingereichten Braunkohlenplans nicht verbunden.

In enger Absprache zwischen den zuständigen Plangebern, der Gemeinsamen Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg und dem Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien im Freistaat Sachsen, wurden daher für den Tagebau Welzow, Teilabschnitt II, zwei selbständige, auf einer gemeinsamen strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung basierende, Braunkohlenplanverfahren in beiden Ländern durchgeführt.

Das Braunkohlenplanverfahren im Land Brandenburg wurde im Rahmen einer Sitzung des Braunkohlenausschusses des Landes Brandenburg am 15. November 2007 eröffnet. Im Freistaat Sachsen wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien vom 7. Mai 2009 das Braunkohlenplanverfahren eröffnet und der Aufstellungsbeschluss gefasst.

Nach Änderung des Sächsischen Landesplanungsgesetzes mit Wirkung zum 12. Juni 2010 wurde zwischen den Trägern der Braunkohlenplanung in beiden Ländern vereinbart, das Braunkohlenplanverfahren im Freistaat Sachsen auf der Grundlage des § 20 Abs. 3 SächsLPiG nach den Vorschriften des dahin geltenden Gesetzes zu Ende zu führen.

Nach Auswertung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurde vom 11. bis 14. September 2012 ein gemeinsamer Erörterungstermin zu den beiden Entwürfen der Braunkohlenpläne für den Tagebau Welzow-Süd, Teilabschnitt II (brandenburgischer und sächsischer Teil) durchgeführt.

Am 7. Juli 2014 beschloss die Verbandsversammlung des RPV Oberlausitz-Niederschlesien den vorliegenden Braunkohlenplan als Satzung. Zugleich wurde die Vorlage des als Satzung beschlossenen Planes zur Genehmigung bei der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde beschlossen.

Die Verordnung der Landesregierung Brandenburg zum Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (brandenburgischer Teil) vom 21. August 2014 ist am 3. September 2014 in Kraft getreten.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (sächsischer Teil) in Form des Satzungsbeschlusses vom 4. Juli 2014, ging im Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) am 29. September 2014 ein. Die Verfahrensakte wurden am gleichen Tag übergeben. Ergänzend zu den eingereichten Unterlagen wurden am 24. Februar 2015 die jeweiligen Einladungsschreiben zum Erörterungstermin an die Träger öffentlicher Belange, an die weiteren Einwander und an die Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. des Braunkohlenausschusses nebst Verteilerlisten übergeben.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2014 bat das SMI unter Vorlage des als Satzung beschlossenen Braunkohlenplans mit Begründung und Umweltbericht die berührten Fachressorts um die Herstellung des nach § 7 Abs. 3 SächsLPIG vorgesehenen Benehmens. Das Benehmen mit den berührten Staatsministerien wurde hergestellt.

Im Genehmigungsverfahren führte das SMI mit dem RPV am 24. Februar 2015 ein Gespräch zur Präzisierung des dem Satzungsbeschluss vom 7. Juli 2014 zu Grunde liegenden Planungswillens.

II.

1. Das Sächsische Staatsministerium des Innern ist für die Entscheidung in dem anhängigen Verfahren gemäß §§ 7 Abs. 2 S. 1, 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPIG vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl S. 174) - im Folgenden als neue Fassung (n. F.) bezeichnet - sachlich zuständig.
2. Nach § 7 Abs. 2 S. 2 SächsLPIG ist die Genehmigung zu erteilen, soweit der Braunkohlenplan im Einklang mit dem gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. S. 2986) anzuwendenden Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833, 2852) und mit dem gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 SächsLPIG n. F. anzuwendenden Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl S. 101, 111) - im Folgenden als alte Fassung (a. F.) bezeichnet - ,aufgestellt ist und sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht. Ergänzt wird der Prüfungsmaßstab der Genehmigungsbehörde durch § 4 Abs. 4 SächsLPIG (a. F.).

Der Braunkohlenplan ist formell rechtmäßig zustande gekommen.

Das Verfahren entsprach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere wurde die Öffentlichkeit ordnungsgemäß beteiligt. Die Weiterführung des Braunkohlenplanverfahrens nach den Vorschriften des bis dahin geltenden Landesplanungsgesetzes war gemäß § 20 Abs. 3 SächsLPIG (n. F.) möglich, da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Landesplanungsgesetzes das Braunkohlenplanverfahren bereits förmlich eingeleitet worden war.

3. Der Braunkohlenplan entspricht auch materiell den langfristigen energiepolitischen Vorstellungen der Staatsregierung, § 4 Abs. 4 S. 1 SächsLPIG a. F.
- 3.1 Nach dem Urteil des BVerfG vom 17. Dezember 2013 - Az. 1 BvR 3386/08 - zum Braunkohlentagebau Garzweiler II ist es eine energiepolitische Entscheidung der Länder selbst, mit welchen Energieträgern und in welcher Kombination der verfügbaren Energieträger sie eine zuverlässige Energieversorgung sicherstellen wollen. Hierbei steht den Ländern ein weiter Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum zur Verfügung.

Die energiepolitischen Grundsätze und Strategien des Freistaates Sachsen sind im Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 vom 12. März 2013 (EKP) verankert. Das EKP weist u. a. das Ziel der sächsischen Staatsregierung aus, in den nächsten zehn Jahren die Option einer zukunftsfähigen energetischen (und stofflichen) Nutzung der heimischen Braunkohle zu sichern. Die sächsische Staatsregierung legt mit dem EKP einen energiepolitisch begründeten Energiemix für die Zukunftsfähigkeit des Energiesystems zugrunde.

Gemäß Ziffer 2.2.2 des EKP dient der Tagebau Welzow-Süd der Versorgung des Kraftwerkes Schwarze Pumpe. Die Erweiterung des Tagebaues Welzow-Süd (sächsischer Teil) wird auch im Rahmen des unter Ziffer 2.2.2 EKP verankerten Energieangebotes besonders erwähnt.

Auch ist das Gebot der Entwicklung des Braunkohlenplans aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 ROG gewahrt. Gemäß Ziel 4.2.3.1 S. 1 LEP 2013 sind die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen in den Regionalplänen zu schaffen. Nach Ziel 4.2.3.1 S. 3 LEP 2013 ist der Tagebau Welzow-Süd (sächsischer Teil) als landesweit bedeutsame Braunkohlelagerstätte durch die Festlegung von Vorranggebieten für den Braunkohlenabbau zu sichern. Der vorliegende Braunkohlenplan setzt die Vorgabe des Landesentwicklungsplanes um.

Die Planrechtfertigung für den vorliegenden Plan besteht ungeachtet der Tatsache, dass der sächsische Anteil des Teilabschnittes II des Abbauvorhabens lediglich eine Fläche von ca. 46 ha umfasst und damit lediglich einen Kohlevorrat von ca. 7 Mio. t beinhaltet, was ausweislich des Braunkohlenplanes nur die Versorgung des Kraftwerkes für etwa ein ½ Jahr sichert.

Insofern ist zu beachten, dass die sächsischen und brandenburgischen Plangeber gemeinsam die Sicherung einer vollständigen Nutzung der vorhandenen länderübergreifenden Lagerstätte anstreben und dieser planerische Ansatz den gesetzlichen Regelungen (insbesondere der sog. "Rohstoffsicherungsklausel" nach § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG) entspricht. In der Vorbemerkung des zur Genehmigung eingereichten Braunkohlenplanes (Seite 2, vorletzter Absatz) wird darüber hinaus nachvollziehbar darauf abgestellt, dass der sächsische Braunkohlenplan ergänzenden Charakter zu der brandenburgischen Planung hat und „eine Inanspruchnahme des sächsischen Gebietes in Abhängigkeit von der Umsetzung der brandenburgischen Planung steht“.

Somit leitet sich die Planrechtfertigung aus einer Gesamtschau beider aufeinander aufbauenden Planungen ab und ist im Ergebnis zu bejahen.

3.2 Ziel 9 des zur Genehmigung vorgelegten Braunkohlenplans bedarf der Klarstellung.

Das Ziel beinhaltet eine Ausgleichspflicht bzw. die Pflicht zum Angebot einer angemessenen Entschädigungslösung für den Fall der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Nach Auffassung des Plangebers soll so eine zumindest mittelbare Bindung (im Sinne von § 4 ROG) der nachfolgenden Fachplanungsbehörden an die raumordnerische Zielstellung bewirkt werden (dies wurde in der Besprechung am 24. Februar 2015 von den Vertretern des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien betont).

Die Zulässigkeit eines entsprechenden Ziels der Raumordnung erscheint aus einer Gesamtschau beider Braunkohlenpläne für den Tagebau Welzow-Süd als Teil einer sozialverträglichen Umsiedlung als noch vertretbar.

Der Vergleich mit der entsprechenden Regelung im brandenburgischen Braunkohlenplan Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (brandenburgischer Teil, Ziel 19 Satz 3 und 4), zeigt aber, dass dort Formulierungen gewählt wurden, die dem Adressaten einen Spielraum einräumen („größtmöglich“ und „soll“). Diese Herangehensweise entspricht auch dem im Gespräch am 24. Februar 2015 erläuterten Planungswillen.

Im Zuge des Braunkohlentagebaus Welzow-Süd, Teilabschnitt II wird nach dem gegenwärtigen Stand der Planungen (vgl. die insoweit übereinstimmenden Darlegungen in beiden Braunkohlenplänen) ein deutliches Defizit an landwirtschaftlichen Flächen zu verzeichnen sein. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung können max. 305 ha landwirtschaftliche Flächen statt der ursprünglich bestehenden 865 ha wiederhergestellt werden. Die bergmännische Abbautechnologie führt zudem dazu, dass die kumulierten Massendefizite am Ende eines Bergbaubetriebes einen adäquaten Flächenausgleich der dort - also gerade im sächsischen Teil des Tagebaus Welzow, Teilabschnitt II - betroffenen Eigentümer so besonders schwierig gestalten.

Gerade vor diesem Hintergrund ist aber eine strikte Bindung der nachfolgenden Fachplanungsbehörde an eine regionalplanerische Vorgabe nicht durchsetzbar.

In Interpretation des mutmaßlichen Willens des Plangebers war daher die Zielformulierung mittels der im Tenor dieser Entscheidung enthaltenen Maßgabe anzupassen. Die Maßgabe ist vom planerischen Willen des Plangebers zu einer Regelung über den Ausgleich landwirtschaftlicher Flächen mitumfasst. Ein Eingriff in die planerische Grundkonzeption des Braunkohlenplans liegt - mangels einer auf dieser Planungsebene nicht erforderlichen Abwägungsentscheidung - nicht vor (vgl. zu den Grenzen genehmigungsbehördlichen Eingriffs durch Maßgaben insbesondere BVerwG Urteil vom 5. Dezember 1986 - Az. 4 C 31/85 Rn. 16 f.).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, erhoben werden. Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Dresden auch elektronisch nach Maßgabe der SächsEJustizVO vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Max Winter
Abteilungsleiter Landesentwicklung, Vermessungswesen, Sport

Satzung

**des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesiens
über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd,
Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und
Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (sächsischer Teil)**

§ 1

Der Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (sächsischer Teil), in der Fassung vom 7. Juli 2014 gemäß Anlage wird als Satzung erlassen.

§ 2

Der Braunkohlenplan nach § 1 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bautzen, den 7. Juli 2014



Bernd Lange
Landrat und Verbandsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	2	
<hr/>		
I	BESCHREIBENDER TEIL	
1	Übergeordnete Rahmenbedingungen für die Braunkohlenplanung	4
<hr/>		
1.1	Raumordnungsrechtliche Grundlagen und rechtliche Wirkungen	4
1.2	Energiepolitische und landesplanerische Vorgaben	5
2	Organisation und Planverfahren	8
<hr/>		
2.1	Bisherige Braunkohlenplanverfahren zum Tagebau Welzow-Süd	8
2.2	Verfahren zur Aufstellung der Braunkohlenpläne zur Weiterführung des Tagebaues Welzow-Süd in den räumlichen Teilabschnitt II	9
3	Kurzcharakteristik des Tagebaues Welzow-Süd	11
<hr/>		
II	ZIELTEIL	
4	Ziele und Grundsätze des Braunkohlenplanes	12
<hr/>		
4.1	Geltungsbereich des Plans	12
4.2	Bergbau, Abbauggebiet, Sicherheitslinie	12
4.3	Wasser	15
4.4	Bergbaubedingte Verlagerung landwirtschaftlicher Nutzflächen	18
4.5	Verkehrstrassen und Versorgungsleitungen	18
4.6	Grundzüge der Wiedernutzbarmachung / Bergbaufolgelandschaft	19
III	ANHANG	
5	Verzeichnis der deutschen und sorbischen Bezeichnung der Siedlungen einschließlich der devastierten Orte	22
<hr/>		
6	Abkürzungsverzeichnis	23
<hr/>		
7	Literatur- und Quellenverzeichnis	24
<hr/>		
8	Kartenverzeichnis	26
<hr/>		
9	Umweltbericht (gesonderter Teil der Begründung auf CD)	
<hr/>		

Vorbemerkungen

Die Sächsische Staatsregierung und die Landesregierung Brandenburg haben auf ihrer gemeinsamen Kabinettsitzung am 16. Oktober 2007 in Hoyerswerda vor dem Hintergrund ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Entwicklung der Lausitz eine enge Abstimmung im Rahmen der Braunkohlenplanung vereinbart.

Mit der Bekanntgabe der Absicht zur Weiterführung des Tagebaues Welzow-Süd in den räumlichen Teilabschnitt II am 26. Oktober 2006 durch die Vattenfall Europe Mining AG und der anschließenden Übergabe der verfahrenseleitenden Unterlagen am 19. Juli 2007 an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg wurde das Braunkohlenplanverfahren im Rahmen einer Sitzung des Braunkohlenausschusses des Landes Brandenburg am 15. November 2007 in Brandenburg eröffnet.

Die Gewinnung von ca. 204 Mio. t Braunkohle aus dem Teilabschnitt II soll die bedarfsgerechte Versorgung des Energieparks Schwarze Pumpe und insbesondere des Kraftwerkes Schwarze Pumpe bis zum Ende seiner Laufzeit (nach gegenwärtigem Kenntnisstand ca. 2042) sicherstellen.

Das Gebiet des Teilabschnitts II erstreckt sich auf sächsischem Gebiet auf ca. 46 ha direkte Abgrabungsfläche zuzüglich ca. 37 ha Sicherheitszone. Unter Bezug auf die beantragte Abgrabungsfläche von insgesamt 1.909 ha beträgt der sächsische Anteil somit 2,4 %.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2008 an den Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien informierte die Vattenfall Europe Mining AG über das in Brandenburg eröffnete Braunkohlenplanverfahren und bat, für den sächsischen Teil ebenfalls zeitnah ein Braunkohlenplanverfahren einzuleiten. Mit Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes vom 7. Mai 2009 wurde das Planverfahren auf sächsischer Seite eröffnet.

Unter Beachtung der Planungshoheit beider Länder werden zwei abgestimmte und koordinierte Braunkohlenplanverfahren mit einer gemeinsamen integrierten Strategischen Umweltprüfung auf der Grundlage des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg bzw. des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung im Freistaat Sachsen durchgeführt. Im Interesse einer sachgerechten Abstimmung und Verzahnung der beiden selbstständigen Planverfahren wurde zwischen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg und dem Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien am 6. Juli 2009 eine Vereinbarung über die Durchführung der Braunkohlenplanverfahren abgeschlossen.

Die Braunkohlenpläne werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des jeweiligen Landes erstellt. Daraus resultieren Unterschiede hinsichtlich des Verfahrens und der Gestaltung der Pläne und jeweils länderspezifisch unterschiedliche Formulierungen von Zielen und Grundsätzen, die jedoch untereinander widerspruchsfrei sind.

Angesichts der länderübergreifenden Lage des Abbaugebietes des Teilabschnittes II und des geringen sächsischen Flächenanteils hat der sächsische Braunkohlenplan ergänzenden Charakter zu den Planungen auf Brandenburger Gebiet. Das bedeutet, dass die Planungen und Festlegungen auf sächsischem Gebiet nicht losgelöst von denen im angrenzenden Brandenburger Planungsraum des Teilabschnitts II betrachtet werden können. Eine Inanspruchnahme des sächsischen Gebietes ist abhängig von der Umsetzung der brandenburgischen Planung. Zur besseren Übersicht und Nachvollziehbarkeit der gesamträumlichen Planung sind dem vorliegenden Braunkohlenplan daher die Karten 3 bis 6 als Erläuterungskarten aus dem Braunkohlenplan für den brandenburgischen Teil des Abbaufeldes beigelegt.

Dem vorliegenden Braunkohlenplan liegen insbesondere folgende Vorschriften, Beschlüsse und Konzeptionen zugrunde:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833, 2852)*
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 101, 111)**
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVP) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 554)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749)

* Zum Zeitpunkt der förmlichen Einleitung des Braunkohlenplanverfahrens geltende gesetzliche Vorschrift und damit für das Planverfahren gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) anzuwenden.

** Zum Zeitpunkt der förmlichen Einleitung des Braunkohlenplanverfahrens geltende gesetzliche Vorschrift und damit für das Planverfahren gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174) anzuwenden.

- Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz – SächsSorbG) vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Art. 59a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 149)
- Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992, geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502)
- Beschluss 574 der Verbandsversammlung vom 7. Mai 2009 zur Aufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (sächsischer Teil)
- Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 (SMWA/SMUL 2013)
- Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013)
- Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien, erste Gesamtfortschreibung gemäß § 6 Abs. 5 SächsLPIG einschließlich fachplanerischer Inhalte des Landschaftsrahmenplans (RPV OL-NS 2010)
- Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, Verordnung der Landesregierung Brandenburg vom 21. Juni 2004
- Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten Tagebaue Skado und Koschen (RPV OL-NS 1997)
- Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Spreetal (RPV OL-NS 2003)
- Verfahrensführende Unterlagen der Vattenfall Europe Mining AG zum Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II (VEM 2007)
- Abänderungsunterlagen zu den verfahrensführenden Unterlagen der Vattenfall Europe Mining AG zum Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II (VEM 2010A)
- Kurzgutachten zu der energiewirtschaftlichen Planrechtfertigung (ERDMANN 2013A und 2013B)

Weitere Quellen sind in Kapitel 7, im Umweltbericht sowie in den Abwägungsunterlagen enthalten.

I Beschreibender Teil

1 Übergeordnete Rahmenbedingungen für die Braunkohlenplanung

1.1 Raumordnungsrechtliche Grundlagen und rechtliche Wirkungen

Der Braunkohlenplan ist in Sachsen gemäß § 4 Abs. 4 SächsLPIG (a. F.) für ein Braunkohlenplangebiet auf der Grundlage langfristiger energiepolitischer Vorstellungen der Staatsregierung als Teilregionalplan aufzustellen. Soweit es für die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung erforderlich ist, enthält der Braunkohlenplan Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen zu

1. den Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, den Grenzen der Grundwasserbeeinflussung, den Haldenflächen und deren Sicherheitslinien,
2. den fachlichen, räumlichen und zeitlichen Vorgaben,
3. den Grundzügen der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche, zu der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung sowie zu der Revitalisierung von Siedlungen,
4. den Räumen, in denen Änderungen an Verkehrswegen, Vorflutern, Leitungen aller Art vorzunehmen sind.

Nach § 4 Abs. 5 Satz 3 SächsLPIG (a. F.) sind die Betriebspläne der im Braunkohlenplangebiet gelegenen Bergbaunternehmen mit dem Braunkohlenplan in Einklang zu bringen. Daraus resultiert eine Beachtungspflicht bei der bergbehördlichen Zulassung nach § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310, das zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist.

Die **Ziele** nach § 3 Nr. 2 ROG (a. F.) – im Textteil mit Z und Ziffer gekennzeichnet – sind nach Maßgabe der §§ 4, 5 Raumordnungsgesetz bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Ziele, die die Bauleitplanung betreffen, begründen darüber hinaus eine Anpassungspflicht für die Gemeinden nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist.

Wenn ein Ziel in diesem Braunkohlenplan als **Ist-Ziel** formuliert ist, bedeutet dies, dass die Planaussage zwingend verbindlich ist; sie kann nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (§ 17 SächsLPIG [a. F.]) überwunden werden.

Wenn ein Ziel in diesem Braunkohlenplan als **Soll-Ziel** formuliert ist, bedeutet dies, dass die Planaussage zwingend verbindlich ist, aber selbst ein so genanntes Restermessen enthält, das erlaubt, in atypischen Fällen ohne Zielabweichungsverfahren von der Planaussage abzuweichen. Ein atypischer Fall liegt dann vor, wenn bei objektiver Betrachtung des konkreten Einzelfalles ein Festhalten am Ziel unter Beachtung der Gesamtaussage des Planes nicht gerechtfertigt erscheint.

Der Braunkohlenplan enthält weiterhin so genannte **Hinwirkungsziele** („Es ist darauf hinzuwirken, dass ...“). Hinwirkungsziele betreffen Aufgaben oder Handlungen, die nicht unmittelbar durch öffentliche Planungsträger (als Adressaten der Ziele der Raumordnung und Landesplanung) erfüllt werden können. Die öffentlichen Planungsträger (zum Beispiel Kommunen, Landkreise) werden aber dadurch aufgefordert, im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten auf die entsprechenden Stellen beziehungsweise zuständigen Maßnahmenträger einzuwirken, um diese Zielvorstellung zu erreichen.

Die **Grundsätze** nach § 3 Nr. 3 ROG (a. F.) – im Textteil mit G und Ziffer gekennzeichnet – sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe des § 4 ROG (a. F.) und der für die Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Vorranggebiete nach § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ROG (a. F.) sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung.

Vorbehaltsgebiete nach § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ROG (a. F.) sind Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung.

Im Übrigen richtet sich die Bindungswirkung der Grundsätze und Ziele nach dem Raumordnungsgesetz und den Raumordnungsklauseln der Fachgesetze in der jeweils geltenden Fassung.

Die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Ziele und Grundsätze stehen unter dem Vorbehalt einer gesicherten Finanzierung. Ein Anspruch, insbesondere gegenüber dem Freistaat Sachsen oder kommunalen Gebietskörperschaften auf Realisierung, Finanzierung oder finanzielle Förderung kann aus den Zielen, Grundsätzen und Vorschlägen nicht abgeleitet werden (§ 2 Abs. 4 SächsLPIG (a.F.)). Eine Verpflichtung der zuständigen Fachplanungsträger zu konkretem Handeln hinsichtlich zeitlicher Realisierung und örtlicher Zuweisung ist damit nicht verbunden.

1.2 Energiepolitische und landesplanerische Vorgaben

Die Aufstellung von Braunkohlenplänen erfolgt gemäß § 4 Abs. 4 SächsLPIG (a. F.) auf der Grundlage langfristiger energiepolitischer Vorstellungen der Staatsregierung. Mit Beschluss des **Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2012** hat sich die sächsische Staatsregierung für eine langfristige Nutzung der heimischen Braunkohle ausgesprochen und ihre Rolle in einem ausgewogenen Mix der Energieträger hervorgehoben. Ausdrücklich einbezogen sind dabei auch die Erweiterungsfelder des Tagebaues Nochten und des Tagebaues Welzow-Süd (sächsischer Teil), deren vollständige Nutzung Vorrang vor der Erschließung neuer Lagerstätten hat (vgl. SMWA/SMUL 2013, S. 2, 23). Ziel ist es, die energetische Nutzung der Braunkohle weiter zu sichern und darüber hinaus die stoffliche Nutzung und Verwertung der Braunkohle in der chemischen Industrie weiterzuentwickeln (vgl. SMWA 2012, S. 12 ff).

Energiepolitische Grundlage für die Planung des Abbaugebietes in Brandenburg ist insbesondere die Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg.

Der Freistaat Sachsen bekennt sich ebenso wie das Land Brandenburg grundsätzlich zu einem zukunftsfähigen System der Energieversorgung mit steigendem Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch (vgl. Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012). Erneuerbare Energien, insbesondere Windkraft und solare Strahlungsenergie sind jedoch nicht permanent verfügbar. Zudem sind Speicher- und Übertragungsmöglichkeiten für Strom noch nicht in ausreichendem Maße vorhanden.

Um weiter steigende Anteile erneuerbarer Stromerzeugung in das Stromsystem zu integrieren und gleichzeitig die Versorgungssicherheit trotz stark fluktuierender Erzeugung aus Wind- und Solarkraftwerken zu gewährleisten, kommen zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen zu dem Schluss, dass ein ausgewogener Technologiemark zwischen erneuerbaren Energien und konventionellen Kraftwerken auch längerfristig erforderlich ist. So werden lt. einer Untersuchung der Deutschen Energie-Agentur die erneuerbaren Energien zwar im Jahr 2050 über 80 % des Stroms liefern, aber nur knapp 24 % der gesicherten Leistung bereitstellen, d. h. der Leistung, die zu jeder Zeit sicher zur Deckung der Nachfrage verfügbar ist. Effiziente Gas- und Kohlekraftwerke werden demnach im Jahr 2050 noch einen erheblichen Anteil an der gesicherten Leistung stellen müssen (DENA 2012).

Dabei spielt der heimische Rohstoff Braunkohle als ein von außenpolitischen Risiken unabhängiger Energieträger eine ausschlaggebende Rolle. Die Braunkohlegewinnung und -verstromung dient der Gewährleistung einer zuverlässigen und stabilen, zugleich importunabhängigen und preisgünstigen Grundlaststromerzeugung und der Netzstabilität und liegt damit im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Nicht zuletzt beinhaltet der von der Bundesnetzagentur für verbindlich erklärte Szenariorahmen 2013 für die Netzentwicklungsplanung eine Laufzeit der Braunkohlekraftwerke von 50 Jahren (vgl. BNA 2013, S. 46). Dies impliziert den weiteren Braunkohlenbedarf für das Kraftwerk Schwarze Pumpe, der durch den Tagebau Welzow-Süd mit der Weiterführung in den TA II gedeckt wird.

Im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg wurde gutachterlich bewertet, ob die im Tagebau Welzow-Süd, räumlicher TA II zu gewinnende Braunkohle langfristig für die Energie- und Rohstoffversorgung notwendig ist (ERDMANN, 2013A). Im Ergebnis wird festgestellt, dass mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zwar längerfristig eine Reduzierung der Betriebsstunden auch für das Kraftwerk Schwarze Pumpe einhergeht (im Jahr 2040 wird mit einem Anteil von 65 % Volllastbetrieb gerechnet). Dennoch wird bis zum Ende der technischen Lebensdauer der Kraftwerksblöcke von einem Rohkohlebedarf einschließlich Veredelungssektor ausgegangen, der nur durch die aus dem Tagebau Welzow-Süd, TA II zusätzlich gewinnbare Kohle (ca. 200 Mio. t) in vollem Umfang gedeckt werden kann. Am Standort Schwarze Pumpe werden Veredelungsanlagen zur Herstellung von Braunkohlenbriketts, Braunkohlenstaub und Wirbelschichtbraunkohle betrieben, die auch zukünftig einen durchschnittlichen Jahresbedarf von 5 Mio. t/a Rohbraunkohle aufweisen werden (ERDMANN 2013A, S. 17).

Mit den Braunkohlenplänen erfolgt folgerichtig die vorsorgliche raumordnerische Sicherung der Lagerstätte Welzow-Süd, TA II, um Risiken für die mittel- bis langfristige Energieversorgung von vornherein auszuschließen. Der Braunkohlenplan (sächsischer Teil) ergänzt die Planungen auf brandenburgischem Gebiet im Sinne des Rohstoffsicherungsgrundsatzes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 ROG (a. F.) bzw. § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG und steht im Einklang mit den energiepolitischen Leitlinien des Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2012 (S. 2, 23, 35 f).

Aus **regionalwirtschaftlicher Perspektive** ist festzustellen, dass mit der langfristigen Braunkohlegewinnung und der Stromerzeugung aus Braunkohle der Standort Schwarze Pumpe als energiewirtschaftlicher Standort positive Perspektiven behalten wird. In den anliegenden Landkreisen Görlitz und Bautzen ist die Braunkohlenindustrie mit ca. 2.700 und im Landkreis Spree-Neiße mit ca. 2.300 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten von hoher regionalwirtschaftlicher Bedeutung (vgl. PROGNOS AG: Bedeutung der Braunkohle in Ostdeutschland. Berlin, September 2011, S. 16). Hinzu kommen Beschäftigte in vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen und Ausbildungsstätten. Perspektivisch können sich weitere regionalwirtschaftliche Potentiale hinsichtlich der Nutzung des bei der Braunkohlenverstromung anfallenden CO₂ ergeben. Fortschritte bei den Forschungen zur Umwandlung des CO₂ hin zu Wasserstoff bzw. Methan in Verbindung mit Strom aus erneuerbaren Energien, die zu einer Stärkung der Standorte Boxberg/OL., Spremberg, Hoyerswerda und Schwarze Pumpe führen können, sind zu verzeichnen.

Andererseits ist die Tagebauplanung mit gravierenden Einschnitten in den bestehenden Lebens- und Wirtschaftsraum verbunden, insbesondere für die Menschen, die von Umsiedlung betroffen sind und die Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe, die im Abbaufeld liegen und deren Standort verlagert werden muss. Die Gewährleistung der **Sozialverträglichkeit** ist aufgrund der räumlichen Betroffenheit im Wesentlichen Gegenstand des Braunkohlenplanes für den brandenburgischen Teil der Lagerstätte. Die sozialen Folgen der Umsiedlung sind mit den vorbereiteten Entscheidungen zu den Umsiedlungsstandorten sowie mit den Vereinbarungen zur materiellen Entschädigung auf der Grundlage von Verträgen zwischen den betroffenen Gemeinden und dem Bergbauunternehmen Vattenfall Europe Mining AG in positiver Art und Weise gestaltbar. In diesem Zusammenhang ist auf eine am 23. April 2014 paraphierte Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und dem Bergbauunternehmen zu verweisen, in der eine intensive Begleitung und Beaufsichtigung des Prozesses einer sozialverträglichen Umsiedlung und Maßnahmen zur Gewährleistung der Existenzsicherung der von Umsiedlung betroffenen Landwirtschaftsbetriebe festgeschrieben sind. Mit diesen Maßnahmen soll gleichzeitig dem Verlust von Arbeitsplätzen entgegengewirkt werden.

Den Besonderheiten der betroffenen sorbischen Bevölkerung kann insbesondere durch die Wiederherstellung der bisherigen Siedlungsstruktur, den Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft und die Unterstützung der Sprach- sowie Traditionspflege Rechnung getragen werden.

Dem gegenüber sind die Folgen einer vorzeitigen Beendigung des Braunkohlenbergbaus zu berücksichtigen: Die Nichtumsetzung des Vorhabens führt dazu, dass die Kohleversorgung für den Energiestandort Schwarze Pumpe ab Mitte der 2020er Jahre nicht mehr gegeben ist. Damit würde die Voraussetzung für die volkswirtschaftlich günstige Energieversorgung und Netzstabilität am Standort Schwarze Pumpe entfallen. Darüber hinaus wäre bereits in naher Zukunft mit erheblichen Veränderungen im Raum Hoyerswerda–Schwarze Pumpe–Spremberg zu rechnen: Die Zahl der direkt und indirekt im Bergbau Beschäftigten würde dramatisch sinken. Diese Situation würde die Abwanderung der arbeitsfähigen und qualifizierten Bevölkerung beschleunigen mit irreversiblen Auswirkungen auf alle strukturbestimmenden Faktoren (z. B. Altersstruktur, Ausbildungsplätze, Schulen, öffentliche Infrastruktur, Vereinsleben).

Aus den genannten Gründen folgt, dass die Weiterführung des Tagebaues Welzow-Süd in den räumlichen TA II insbesondere zur Versorgung des Kraftwerks Schwarze Pumpe auch unter den Bedingungen der Energiewende energiewirtschaftlich geboten ist und im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Zur Betrachtung denkbarer Alternativen vgl. Begründung zu Z 1.

Die Feststellung der **Umweltverträglichkeit** der Planung beruht auf folgenden Überlegungen: Die Lagerstätte Welzow-Süd erlaubt eine zuverlässige und exportunabhängige Bereitstellung des Energierohstoffes Braunkohle zur elektrischen und thermischen Nutzung. Es handelt sich um eine bereits entwickelte Lagerstätte, die zu vertretbaren Bedingungen erweitert werden kann und keinen Neuaufschluss erfordert.

Dadurch ist über Jahrzehnte eine im Verhältnis zum Erdgas und Erdöl sichere, preisgünstige und wirtschaftliche Energieerzeugung gewährleistet. Die energetische Verwendung erfolgt in modernen Anlagen, die preiswert Strom und Wärme erzeugen und kooperationsfähig sind mit einer zunehmend auf erneuerbaren Energieträgern basierenden Stromerzeugung in Deutschland. Die beiden Kraftwerksblöcke am Standort Schwarze Pumpe besitzen aufgrund ihrer kurzfristig (ca. 50 MW pro Minute) erreichbaren Regelungsspanne von 1.600 MW bis herunter auf 640 MW bereits eine hohe Flexibilität, um Laständerungen durch die Einspeisung regenerativ gewonnenen Stroms ausgleichen zu können (vgl. ERDMANN, 2013A). Durch technische Maßnahmen kann das Blockminimum in den kommenden Jahren weiter reduziert und dadurch zugleich der Ausstoß von CO₂ weiter vermindert werden. Die Einhaltung der europäischen und deutschen Vorgaben zur CO₂-Emissionsminderung bemisst sich im Übrigen nach den europäischen und deutschen Regelungen zum Treibhausgasemissionszertifikatehandel (Emissionshandelsrichtlinie und TEHG), denen die Betreiber der Kraftwerke, in denen die Kohle zur Energieerzeugung genutzt wird, vollumfänglich unterliegen.

Die umweltpolitischen europäischen und nationalen Zielstellungen bezüglich der CO₂-Vermeidungsziele werden erreicht. Weitere Umweltziele bezüglich der Beeinträchtigung von Schutzgütern wie Grund- und Oberflächenwasser können ebenfalls im Rahmen gesetzlicher Gegebenheiten erreicht bzw. Verbesserungen gegenüber bereits vorhandenen schlechten Zuständen eingeleitet werden. Konkrete, nach dem jeweiligen Stand der Technik zu bestimmende

Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in Umsetzung der Festlegungen dieses Braunkohlenplans zu ergreifen. Sie gewährleisten die Vereinbarkeit mit dem umgebenden Siedlungs-, Natur- sowie Landschaftsraum und zielen auf eine nachhaltige Nutzbarkeit der Bergbaufolgelandschaft.

Die Weiterführung des Tagebaues in den räumlichen Teilabschnitt II ist ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Wasser- und Landflächen im Lausitzer Seenland möglich. Die mit und nach dem Tagebau Welzow-Süd entstehende neue Landschaft lässt sich organisch in das bereits entstandene Lausitzer Seenland integrieren.

Aufgrund der energie- und wirtschaftspolitischen Bedeutung einerseits und der Großflächigkeit sowie der sozialen und ökologischen Relevanz andererseits stellen der Braunkohlenabbau bzw. die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft einen wesentlichen Planungs- und Handlungsbereich für die Landes- und Regionalplanung dar.

Als **landesplanerischen Handlungsauftrag** bestimmt der LEP 2013 in Ziel 4.2.3.1 die Sicherung der landesweit bedeutsamen Braunkohlenlagerstätten einschließlich des sächsischen Teils des Tagebaus Welzow-Süd, womit der Regionale Planungsverband die Voraussetzungen für eine weitere Nutzung der Braunkohle zur Energiegewinnung gemäß Ziel 5.1.1 LEP 2013 schafft.

Dies entspricht nicht zuletzt dem Auftrag der räumlichen Rohstoffvorsorge und der flächendeckenden Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung mit technischen Infrastrukturleistungen gemäß § 2 Nr. 4 Satz 2 und Nr. 9 Satz 3 ROG (a. F.). Der umweltgerechte Abbau wird insofern landesplanerisch vorgegeben, als die Rekultivierung mit dem Abbau Schritt halten soll. Dabei sind frühzeitige Vorgaben für die Folgenutzungen eine unabdingbare Voraussetzung für die jeweils erforderlichen Maßnahmen und ermöglichen die sinnvolle Einbindung der Bergbaufolgelandschaft in den umgebenen Natur- und Kulturlandschaftsraum. Dies schließt – je nach angestrebter Nutzung – die Herstellung der Bodenfunktionalität unter Berücksichtigung der langfristigen natürlichen Bodenbildung sowie die Schaffung landschaftsgerechter und sich selbst regulierender Wasserhaushalts- und Vorflutverhältnisse ein (Grundsatz 4.2.3.2 LEP 2013). Damit sollen die standörtlichen Bedingungen für die naturraumtypischen Ökosysteme bzw. ökologischen Verbundsysteme als geeignete Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden.

Darüber hinaus ist das gesamte Gebiet des sächsischen Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd als Raum mit besonderem landesplanerischem Handlungsbedarf (LEP 2013, Karte 3) ausgewiesen. Dabei handelt es sich um „spezifische Räume mit besonderen Sanierungs-, Entwicklungs- und Förderaufgaben gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 SächsLPlG (a. F.), die aufgrund ihrer Lage im Raum oder ihrer umwelt- und bergbaubedingten Belastungen und damit verbundenen Beschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten, aber auch ihrer besonderen Potentiale und Chancen, einer besonderen Unterstützung teilraumspezifischer Ordnungs- und Entwicklungsansätze bedürfen“ (Begründung zu Ziel 2.1.3.1 LEP 2013). Damit ist in den Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus die Zielsetzung verknüpft, „vielfältig nutzbare, attraktive, weitestgehend nachsorgefreie und ökologisch funktionsfähige Bergbaufolgelandschaften bei Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit“ herzustellen (Ziel 2.1.3.2 LEP 2013 mit Begründung). Hierzu sollen „ganzheitliche, regional bzw. bei Bedarf länderübergreifend abgestimmte Entwicklungsstrategien erarbeitet und umgesetzt werden“, wobei die räumliche Konkretisierung durch die Regionalplanung zu erfolgen hat. Das besondere regionalplanerische Handlungserfordernis ergibt sich aus der Koordination der touristischen, naturschutzfachlichen und wirtschaftlichen Aspekte in Wechselwirkung mit der infrastrukturellen Erschließung. Zudem geht es in diesen Gebieten um die Einbindung der Bergbaufolgelandschaften in den großräumigen natur- und landschaftsräumlichen Zusammenhang (vgl. Grundsatz 2.3.3.3 LEP 2013 mit Begründung). Dabei spielen Aspekte der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit dieser Landschaften für die Öffentlichkeit eine wichtige Rolle und bilden ein wichtiges Anliegen für die Raumordnung.

Aufgrund der Lage des räumlichen TA II in Brandenburg und Sachsen werden beiderseits der Grenze entsprechende Planungen erforderlich. Da es sich dem Grunde nach um ein Vorhaben handelt, das sich über die Landesgrenze erstreckt, ist eine abgestimmte Regionalplanung nach § 9 Abs. 3 ROG (a. F.) in besonderem Maße geboten.

Neben den genannten übergeordneten Vorgaben der Energiepolitik und Landesplanung bildet der Regionalplan 2010 des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien eine Rahmen setzende Grundlage für die Erarbeitung des Braunkohlenplanes.

In Kenntnis der Planungsabsichten auf Brandenburger Seite ist im Regionalplan der nach Sachsen reichende Teil der Lagerstätte als Vorbehaltsgebiet Braunkohle Bk 51 Welzow-Süd ausgewiesen. Der vorliegende Braunkohlenplan formt diese Ausweisung des Regionalplans durch Festlegung der Sicherheitslinie und der voraussichtlichen Abbaugrenze aus. Darüber hinaus ist im Regionalplan 2010 zwischen dem Vorbehaltsgebiet Braunkohle Bk 51 Welzow-Süd und der Ortslage Bluno als Vorsorge zum wirksamen Schutz der Ortslage Bluno vor Immissionen aus dem herannahenden Tagebau Welzow-Süd ein Vorbehaltsgebiet Waldmehrung ausgewiesen. Darauf wird sowohl im Text als auch durch nachrichtliche Übernahme in Karte 2 verwiesen.

Das im Freistaat Sachsen gelegene Plangebiet für den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II, liegt gleichzeitig im Plangebiet des seit 28. August 2003 verbindlichen Sanierungsrahmenplanes Tagebau

Spreetal, der in diesem Gebiet jedoch keine Raumnutzungsfestlegungen enthält. Somit steht der vorliegende Braunkohlenplan im Einklang mit dem Sanierungsrahmenplan Tagebau Spreetal.

2 Organisation und Planverfahren

2.1 Bisherige Braunkohlenplanverfahren zum Tagebau Welzow-Süd

Die Braunkohlenplanung zum Tagebau Welzow-Süd stellt sich als ein mehrjähriger und mehrstufiger Prozess dar, der aufgrund der administrativen Zuständigkeit bislang ausschließlich von Brandenburger Seite geführt wurde. Um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, werden die wesentlichen Etappen und Sachverhalte des bisherigen Verfahrens nachfolgend skizziert.

Auf der Grundlage der energiepolitischen Leitentscheidungen der Landesregierung Brandenburg vom April 1992 beschloss der Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg als damaliger Träger der Braunkohlen- und Sanierungsplanung am 25. Juni 1992 die Aufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd. Auf der Grundlage der am 1. Dezember 1992 beim damaligen Oberbergamt des Landes Brandenburg eingereichten Unterlagen zum Rahmenbetriebsplan Tagebau Welzow-Süd, 1994 bis zum Auslauf begann ab 1. Januar 1993 das Braunkohlenplanverfahren zum Tagebau Welzow. Der Rahmenbetriebsplan sah vor, den Lagerstättenkomplex, bestehend aus den Teilfeldern Welzow, Proschim und Flugplatzfeld in einem Zeithorizont bis 2032 abzubauen. Dieser Zeithorizont wurde später auf Grund der realen Tagebauentwicklung im Jahr 2000 auf das Jahr 2049 verschoben.

Im Verlaufe des damaligen Braunkohlenplanverfahrens wurde deutlich, dass eine Vielzahl von Fragen, die sich aus der vorgesehenen Abbauentwicklung des Tagebaues bis zum Auslauf ergaben, zu diesem Zeitpunkt nicht hinreichend beantwortet werden konnte. Es ging hierbei insbesondere um die mit dem späteren Abbau des südlichen Lagerstättenbereiches verbundenen Umsiedlungen und um hydrologische, ökologische und andere Sachverhalte in Bezug auf die Sanierungsziele der unmittelbar südlich angrenzenden Restlochketten Sedlitz, Skado und Koschen. Andererseits sollte aufgrund der notwendigen Modernisierung des Kraftwerksparks für den geplanten Neubau eines 2 x 800 MW - Kraftwerks am Standort Schwarze Pumpe langfristig Planungssicherheit geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass sich vor 1989 im Südbereich der Lagerstätte der Tagebau Proschim in Vorbereitung befand, infolge dessen bereits Umsiedlungsmaßnahmen begonnen wurden (Karlsfeld 1988/89) und die Umsiedlung von Proschim und des Wohnbezirks V der Stadt Welzow für 1993 bzw. 1998 vorgesehen waren. Im Jahr 1991 wurde offiziell die Einstellung dieser Tagebauplanung bekannt gegeben und die Umsiedlungsvorbereitungen wurden eingestellt.

Vor diesem Hintergrund und unter Beachtung des damaligen Zeithorizontes der bergbaulichen Entwicklung im südlichen Lagerstättenbereich wurde im Braunkohlenplanverfahren das beantragte Abbaugelände in zwei räumliche Teilabschnitte mit der Option unterteilt, dass der räumliche Teilabschnitt II die nahtlose Fortsetzung des Teilabschnittes I darstellt.

Der Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, wurde am 25. November 1993 durch Beschluss des Braunkohlenausschusses des Landes Brandenburg festgestellt und am 23. Dezember 1993 durch Rechtsverordnung der Landesregierung Brandenburg mit Wirkung vom 1. Januar 1994 für verbindlich erklärt. Am 28. Dezember 1993 erfolgte durch das damalige Oberbergamt des Landes Brandenburg die Zulassung des Rahmenbetriebsplans Tagebau Welzow-Süd, 1994 bis Auslauf, in den Grenzen des Braunkohlenplans Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I.

Im Vollzug der Maßgaben des Feststellungsbeschlusses des Braunkohlenausschusses zum Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, vom 25. November 1993 (Anlage 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1993) sind nachfolgende sachliche Teilpläne erarbeitet worden:

sachlicher Teilplan 1 Geisendorf-Steinitzer Endmoräne

- Feststellungsbeschluss des Braunkohlenausschusses Land Brandenburg vom 5. Dezember 1996, Verordnung vom 23. September 1997 (GVBl. II S. 855)

sachlicher Teilplan 2 Umsiedlung Geisendorf/Sagrode

- Feststellungsbeschluss des Braunkohlenausschusses Land Brandenburg vom 25. September 1997, Verordnung vom 2. Juni 1998 (GVBl. II S. 440)

sachlicher Teilplan 3 Umsiedlung Haidemühl/Karlsfeld-Ost

- Feststellungsbeschluss des Braunkohlenausschusses Land Brandenburg vom 2. März 2000.

Eine Rechtsverordnung zur Verbindlicherklärung des sachlichen Teilplans 3 war in Vorbereitung. Das Verfahren wurde aber auf Grund des Urteils des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 15. Juni 2000 (VfgBbg 32/99) abgebrochen.

Infolge dieses Verfassungsgerichtsurteils waren die Regelungen zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg zu ändern, um eine verfassungskonforme Rechtsgrundlage für die Braunkohlenpläne zu schaffen. Die Änderung des brandenburgischen Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) erfolgte durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42).

Obwohl der bisherige Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, und seine drei sachlichen Teilpläne selbst nicht Gegenstand einer Klage waren, war eine Anpassung an die geänderten planerischen Rechtsgrundlagen und die Durchführung eines Planverfahrens nach Maßgabe des o. g. Gesetzes geboten. In den Jahren 2002 bis 2004 wurde mit dem Braunkohlenplanverfahren Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, eine inhaltliche Bearbeitung auf Grund des zwischenzeitlichen Kenntniszuwachses durchgeführt. Mit Wirkung vom 21. Juni 2004 wurde die Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24 vom 31. August 2004 veröffentlicht. Gleichzeitig traten der Braunkohlenplan vom 23. Dezember 1993 und die vorgenannten sachlichen Teilpläne außer Kraft.

Der Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd für den räumlichen Teilabschnitt I enthält die wesentlichen Grundlagen für eine Weiterführung des Tagebaues in den Teilabschnitt II, wie folgende Textauszüge belegen sollen:

- Abschnitt 1.4 Organisation und Planverfahren, S. 619:
„... wurde das Braunkohlenplanverfahren Welzow-Süd in zwei räumliche Teilabschnitte mit der Option unterteilt, dass der räumliche Teilabschnitt II die nahtlose Fortsetzung des Teilabschnittes I darstellt. Zur Weiterführung des Tagebaus in den Teilabschnitt II soll rechtzeitig ein erneutes Braunkohlenplanverfahren geführt werden...“
- Abschnitt 2.1.3 Räumlicher Teilabschnitt II, S. 624:
„Ziel 3:
Bis spätestens 2015 ist in einem anschließenden Braunkohlenplanverfahren die Entscheidung über eine Weiterführung des Tagebaus in den räumlichen Teilabschnitt II zu treffen. Der Bereich des räumlichen Teilabschnittes II gemäß Anlage 1 wird als Vorbehaltsgebiet für den Braunkohlenbergbau ausgewiesen.“

Die in der Zielkarte (Anlage 2) des verbindlichen Braunkohlenplanes Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I ausgewiesene Bergbaufolgelandschaft trägt dieser Situation insoweit Rechnung, als das infolge des Massendefizits entstehende Tagebaurestloch nicht ausgewiesen wurde, weil es in der Bergbaufolgelandschaft des anschließenden Teilabschnitts II entstehen würde.

Aus dieser Situation ergibt sich auch, dass die Erfordernisse der Wiedernutzbarmachung infolge des Abbaus im Teilabschnitt II sich bereits weitestgehend im Teilabschnitt I widerspiegeln. Ungeachtet dessen ergeben sich durch die Inanspruchnahme des Teilabschnitts II auch Auswirkungen auf die bisher konzipierte Bergbaufolgelandschaft im Teilabschnitt I.

2.2 Verfahren zur Aufstellung der Braunkohlenpläne zur Weiterführung des Tagebaues Welzow-Süd in den räumlichen Teilabschnitt II

Mit der Bekanntgabe der Absicht zur Weiterführung des Tagebaues Welzow-Süd in den räumlichen Teilabschnitt II am 26. Oktober 2006 durch die Vattenfall Europe Mining AG und der anschließenden Übergabe der verfahrenseleitenden Unterlagen am 19. Juli 2007 an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg wurde das Braunkohlenplanverfahren im Rahmen einer Sitzung des Braunkohlenausschusses des Landes Brandenburg am 15. November 2007 in Brandenburg eröffnet.

Die Vattenfall Europe Mining AG informierte den Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien mit Schreiben vom 30. Juli 2008 über das in Brandenburg eröffnete Braunkohlenplanverfahren und bat, für den sächsischen Teil ebenfalls zeitnah ein Braunkohlenplanverfahren einzuleiten. Mit Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes vom 7. Mai 2009 wurde das Planverfahren auf sächsischer Seite eröffnet und es schloss sich eine erste Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des sächsischen Braunkohlenplans im Zeitraum Juni bis August 2009 an.

Da es sich bei der Weiterführung des Tagebaues Welzow-Süd in den räumlichen Teilabschnitt II um ein länderübergreifendes Vorhaben handelt und die Erstellung raumordnerischer Grundlagen somit die Erarbeitung zweier Braunkohlenpläne nach den jeweiligen Landesvorschriften erfordert, haben sich die beiden Planungsträger in einer Vereinbarung vom 6. Juli 2009 auf eine enge inhaltliche Abstimmung und organisatorische Zusammenarbeit bei der Durchführung der Braunkohlenplanverfahren verständigt.

Braunkohlenpläne stellen Raumordnungspläne im Sinne des § 3 Nr. 7 ROG (a. F.) dar und erfordern somit gemäß § 7 Abs. 5 ROG (a. F.) die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG. Nach § 2 Abs. 1 und 3 SächsLPIG (a. F.) in Verbindung mit Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 SächsLPIG (a. F.) werden ausgehend von einer Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Braunkohlenplans auf die Umwelt sowie in Betracht kommende vernünftige Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereiches des Raumordnungsplanes ermittelt, beschrieben und bewertet. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse fließen in den Umweltbericht ein, der wiederum eine wesentliche Grundlage für die Bewertung der Umweltbelange im Gesamtabwägungsprozess bildet. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung des Braunkohlenplans (§ 2 Absatz 3 SächsLPIG [a. F.]).

Aufgrund der erforderlichen Parallelität bei der Aufstellung raumordnerischer Ziele und Grundsätze für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich und der dennoch nicht voneinander zu trennenden Umweltwirkungen der beiden Braunkohlenpläne, wird gemäß der o. g. Vereinbarung zwischen dem Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien und der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt, der die Festlegungen beider Pläne berücksichtigt. Der Inhalt des Umweltberichts basiert damit auf

- § 2a Abs. 4 Satz 1 RegBkPIG (a. F.) und der Anlage I zu § 2a Abs. 4 Satz 1 RegBkPIG (a. F.) sowie
- § 2 Abs. 3 SächsLPIG (a. F.) und Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 SächsLPIG (a. F.),

wobei die Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Planungsalternativen) in den Braunkohlenplänen jeweils unter Z 1 vorgenommen wurde.

Auf der Grundlage der Vorentwürfe der Braunkohlenpläne wurde ein Vorschlag für den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung erarbeitet und den davon berührten Trägern bzw. Umweltbehörden in beiden Ländern zur Stellungnahme übergeben. Gemäß der o. g. Vereinbarung fand zusätzlich am 24. Juni 2009 ein gemeinsamer Scopingtermin statt.

Mit dem Vermerk vom 25. Mai 2010 wurde der Scopingprozess abgeschlossen und damit die Grundlage für die Umweltprüfung und die Erarbeitung des Umweltberichtes geschaffen.

Am 1. April 2011 befassten sich der Braunkohlenausschuss und die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes mit dem Entwurf des Braunkohlenplanes (sächsischer Teil) einschließlich Entwurf des Umweltberichtes und bestätigten die Dokumente für die Beteiligung und öffentliche Anhörung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG (a. F.). Diese fand parallel zum Beteiligungs- und Anhörungsverfahren in Brandenburg vom 1. September bis 30. November 2011 statt. Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens sind 120 Stellungnahmen beim Regionalen Planungsverband eingegangen.

Nach Auswertung der Stellungnahmen wurde vom 11. bis 14. September 2012 der Erörterungstermin zu den Entwürfen der Braunkohlenpläne (brandenburgischer Teil und sächsischer Teil) gemeinsam mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung in Cottbus durchgeführt.

Die Auswertung der zum Braunkohlenplanentwurf (sächsischer Teil) eingegangenen Stellungnahmen und des gemeinsamen Erörterungstermins führte zu keinem Änderungsbedarf an den Festlegungen und kartographischen Ausweisungen des Braunkohlenplanes Sachsen und verlangt somit gemäß § 6 Abs. 4 SächsLPIG (a. F.) keine erneute Auslegung.

Aus dem Beteiligungsverfahren in Brandenburg ergab sich hingegen für den Braunkohlenplan (brandenburgischer Teil) erheblicher Überarbeitungsbedarf, der ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 18 Abs. 2 RegBkPIG erforderlich machte. Dies fand in der Zeit vom 20. Juni bis 17. September 2013 statt. Der Erörterungstermin zu den in diesem Rahmen eingegangenen Stellungnahmen wurde vom 10. bis 16. Dezember 2013 durchgeführt. Am 28. April 2014 befasste sich der Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg mit dem Ergebnis der Beteiligungsverfahren und bestätigte in seiner Stellungnahme die durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung vorgenommene Gesamtabwägung zum brandenburgischen Planverfahren. Die Landesregierung Brandenburg hat am 3. Juni 2014 die Rechtsverordnung zum Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (brandenburgischer Teil) erlassen.

Der Braunkohlenplan (sächsischer Teil) wird nach Einarbeitung der Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes als Satzung beschlossen und der obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt (§ 7 Abs. 2 SächsLPIG [a. F.]). Nach der Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung tritt der Braunkohlenplan in Kraft (§ 7 Abs. 4 SächsLPIG [a. F.]).

3 Kurzcharakteristik des Tagebaues Welzow-Süd

Das gesamte Braunkohlenfeld Welzow-Süd erstreckt sich im Südwesten des Landkreises Spree-Neiße und im Ostteil des Landkreises Oberspreewald-Lausitz des Landes Brandenburg und ragt darüber hinaus im Bereich der Gemeinde Elsterheide, Landkreis Bautzen, in das Gebiet des Freistaates Sachsen hinein. Der Lagerstättenkomplex setzt sich zusammen aus dem bereits in den 1960er Jahren begonnenen Tagebau Welzow-Süd, dem 1989 begonnenen Tagebau Proschim (Einstellung des Aufschlusses 1991) sowie dem Sonderfeld Flugplatz Welzow und umfasst in den beantragten Abbaugrenzen eine Fläche von insgesamt ca. 10.800 ha. Der auf sächsischem Gebiet liegende Abbaubereich ist dem Feld Proschim zuzuordnen.

Der Aufschluss des Tagebaues erfolgte im Zeitraum 1962 bis 1966 südöstlich der Ortslage Haidemühl und entwickelte sich aus diesem Raum in nordöstlicher Richtung, um sich westlich an Spremberg vorbei nach Norden zu wenden. In der weiteren Entwicklung bewegte sich der Tagebau in westlicher Richtung bis kurz vor die Bahnstrecke Cottbus-Senftenberg im Bereich der ehemaligen Ortslage Geisendorf. Von dort erfolgte im Jahr 2012 die Umstellung des Tagebaues in südliche Richtung in das angrenzende Teilfeld Proschim. Der Tagebau wird sich an der Stadt Welzow vorbei und in den Jahren 2015 bis 2021 wieder östlich in Richtung Haidemühl bewegen und seine Endstellung im Teilabschnitt I im Zeitraum 2025/26 erreichen.

Der von der Landesregierung des Landes Brandenburg per Rechtsverordnung vom 21. Juni 2004 beschlossene Braunkohlenplan für den Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I, bildet die raumordnerische Grundlage für die gegenwärtige Abbautätigkeit. Die Kohlegewinnung im Teilabschnitt I wird sich voraussichtlich bis in den Zeitraum 2027/2030 erstrecken. Die südliche Abbaugrenze dieses Teilabschnittes verläuft auf einer Länge von ca. 500 m entlang der Landesgrenze zum Freistaat Sachsen. Die Gewinnung im Teilabschnitt I ist technologisch so vorgesehen, dass ein nahtloser Übergang in den Teilabschnitt II möglich ist. Dazu können bereits ab dem Jahr 2015 durch den Förderbrückenbetrieb die Voraussetzungen für die neue Einsatzstelle der Abraumförderbrücke für die Betriebsaufnahme in den Teilabschnitt II hergestellt werden.

Der Tagebau Welzow-Süd ist der Hauptversorger des Kraftwerkes und der Brikettfabrik Schwarze Pumpe sowie Nebenversorger für das Kraftwerk Jänschwalde. Eine Belieferung des Kraftwerks Boxberg erfolgt bedarfsweise im Zusammenhang mit der Sicherung der Grundfunktion über ca. 1 Mio. t/a in Abhängigkeit von den Lieferzeiten des Tagebaues Nochten. Grundsätzlich sind die Kraftwerksstandorte, Veredelungsanlagen und weitere Abnehmer der Braunkohle in der Lausitz (kommunale Heizkraftwerke, Fabriken) als Komplex zu verstehen, der bedarfsweise Lagerstätten übergreifend versorgt wird.

Die jährliche Kohleförderleistung aus dem Tagebau Welzow-Süd liegt in Abhängigkeit von der Nachfrage sowie den geologischen und technologischen Bedingungen in der Größenordnung von derzeit 20 bis 22 Mio. t/a. In Abhängigkeit von den Bedarfsanforderungen des Energiestandortes Jänschwalde wird der Tagebau diese Förderhöhe bis etwa zum Jahr 2030 beibehalten. Von 2031 bis 2035 wird von einer Rohkohleförderung von 16 bis 18 Mio. t/a, danach bis zum Auslauf 2042 von 12 bis 14 Mio. t/a ausgegangen, um die Versorgung des Kraftwerkes und des Veredelungsbereichs Schwarze Pumpe sicherzustellen.

Der räumliche Teilabschnitt II mit einer Fläche von ca. 1.909 ha verfügt über einen Feldesinhalt von ca. 204 Mio t Kohle. Der sächsische Anteil dieses Teilabschnitts II umfasst eine Fläche von ca. 46 ha und beinhaltet einen Kohlevorrat von ca. 7 Mio t.

Vom Abbaugebiet des räumlichen Teilabschnitts II des Tagebaues Welzow-Süd sind in Brandenburg die Stadt Welzow und in geringem Umfang die Gemeinde Neu-Seeland OT Bahnsdorf und in Sachsen Teile der Gemeinde Elsterheide betroffen. Gemäß Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 23. April 2008 (Amtsblatt Nr. 19/2008, S. 1234) gehört Proschim (seit 2003 Ortsteil der Stadt Welzow) zum angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet. Ebenso zählt die berührte sächsische Gemeinde Elsterheide mit ihrer Ortslage Bluno gemäß § 3 Abs. 2 SächsSorbG zum Siedlungsgebiet der Sorben.

Die bergbauliche Entwicklung im brandenburgischen Teil dieses Abbaufeldes erfordert die Inanspruchnahme bzw. Teilinanspruchnahme von Ortschaften und ist mit der Umsiedlung von insgesamt 810 Einwohnern verbunden.

Auf sächsischem Gebiet sind von dem geplanten Abbau im räumlichen Teilabschnitt II derzeit land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Der am äußersten westlichen Rand des Abbaugebietes befindliche und sich nach Westen fortsetzende Waldbestand besitzt gemäß Waldfunktionenkartierung (SBS 2006) eine besondere Erholungsfunktion.

Die Überbaggerung des sächsischen Gebietes wird sich im Zeitraum nach 2030 bis zur Endstellung des Brückenbetriebes ca. 2034 erstrecken. Danach erfolgt die Weiterführung des Tagebaues im Bereich Flugplatzfeld auf brandenburgischem Gebiet, bis voraussichtlich im Jahr 2042 die Kohlevorräte im Teilabschnitt II erschöpft sind und die Endstellung des Tagebaues im Bereich der Ortslage Bahnsdorf erreicht ist.

II Zielteil

4 Ziele und Grundsätze des Braunkohlenplanes

4.1 Geltungsbereich des Plans

Karte: Die Grenze des Plangebietes ist in Karte 1 ausgewiesen.

Begründung:

Das Plangebiet des Braunkohlenplanes Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II (sächsischer Teil) ist bestimmt im Norden durch die Landesgrenze zum Land Brandenburg und im Süden durch den Verlauf der Sicherheitslinie des Abbaus. Der Geltungsbereich des Braunkohlenplanes umfasst damit ausschließlich den auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen liegenden Anteil des Abbauggebietes und der Sicherheitszone des Tagebaues Welzow-Süd. Auf dieses Plangebiet beziehen sich die nachfolgenden Ziele und Grundsätze des Braunkohlenplanes.

4.2 Bergbau, Abbauggebiet, Sicherheitslinie

Karte: Die Abbaugrenze ist in Karte 1 ausgewiesen.

Z 1 Das Abbauggebiet für die Braunkohlengewinnung ist durch die in Karte 1 ausgewiesene Abbaugrenze bestimmt. Innerhalb dieses Gebietes hat sich die Inanspruchnahme von Flächen auf das für den Tagebaubetrieb unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Der zeitliche Abstand zwischen Flächeninanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung ist so gering wie möglich zu halten.

Begründung:

Die Abbaugrenze kennzeichnet den Bereich der Landinanspruchnahme durch die bergbauliche Tätigkeit insgesamt. Sie umfasst damit sowohl die Abgrabungsfläche für die Kohlegewinnung als auch den Bereich der anschließenden Böschungsabflachung.

Die Festlegung der Abbaugrenze in Karte 1 erfolgt in Ausformung des im Regionalplan 2010 ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes Braunkohle Bk 51 Welzow-Süd (RPV OL-NS 2010). Diese Ausweisung war in Kenntnis und in Übereinstimmung mit den Planungen im Land Brandenburg zur Weiterführung des Tagebaues Welzow-Süd in einen räumlichen Teilabschnitt II vorgenommen worden, um in diesem Bereich dem raumordnerischen Belang der Rohstoffgewinnung gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsabsichten ein besonderes Gewicht zu verleihen.

Das Abbauggebiet des räumlichen Teilabschnitts II erstreckt sich auf einer Fläche von insgesamt ca. 1.909 ha, davon ca. 46 ha auf sächsischem Gebiet.

Die Fortführung des Abbaus im Teilabschnitt II dient der konsequenten Abbauentwicklung im Sinne einer möglichst vollständigen Lagerstättennutzung gemäß § 48 Abs. 1 S. 2 BBergG und sie sichert die Versorgung des Kraftwerks Schwarze Pumpe mit Braunkohle bis zum Ende seiner Laufzeit ca. 2042.

Die Inanspruchnahme des sächsischen Teils des räumlichen Teilabschnitts II steht im Einklang mit den energiepolitischen und landesplanerischen Vorgaben der Staatsregierung (SMUL/SMWA 2013, S. 23; Ziel 4.2.3.1 LEP 2013), wie sie ausführlich in Kap. 1.2 dargelegt sind. Insofern werden mit der Ausformung des Vorbehaltsgebietes Braunkohle Bk 51 Welzow-Süd aus dem Regionalplan 2010 die räumlichen Voraussetzungen zur energetischen Nutzung der Braunkohle gemäß Ziel 5.1.1 LEP 2013 geschaffen.

Im Braunkohlenplanverfahren werden die raumordnerischen Voraussetzungen für eine Weiterführung des Tagebaus geprüft und gleichzeitig in Betracht kommende Planungsalternativen ausgehend von den Zielen des Braunkohlenplanes (§ 4 Abs. 4 Satz 2 sowie § 6 Abs. 1 Satz 5 SächsLPlG [a. F.]) ermittelt und bewertet.

Dabei sind Alternativen in Form anderer Energiequellen nicht Gegenstand des Verfahrens. Festlegungen zur Nutzung regenerativer Energien werden für die gesamte Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien im Regionalplan 2010 durch die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergienutzung getroffen.

Die grundsätzliche Prüfung von alternativen Versorgungsmöglichkeiten für den Kraftwerksstandort Schwarze Pumpe ist im brandenburgischen Braunkohlenplanverfahren erfolgt (vgl. GL B-B 2014, Begründung zu Ziel 1). Zusammengefasst wird dabei Folgendes festgestellt:

- Die **Nullvariante** bedeutet den vollständigen Verzicht auf die Weiterführung des Tagebaus in den räumlichen TA II. Dies entspricht weder den energiepolitischen sowie landesplanerischen Vorgaben noch dem langfristigen Lagerstättenschutz. In Bezug auf die langfristige Prognose der Kraftwerkslaufzeiten, der Entwicklung der jährli-

chen Einsatzstunden und des sich daraus ergebenden Braunkohlebedarfs wird das Gutachten ERDMANN 2013A zu Grunde gelegt, das bis zum Ende der technischen Lebensdauer der Kraftwerksblöcke von einem Rohkohlebedarf einschließlich Veredlungssektor ausgeht, der nur durch die aus dem Tagebau Welzow-Süd, TA II zusätzlich gewinnbare Kohle (ca. 200 Mio. t) in vollem Umfang gedeckt werden kann. Ein vollständiger oder teilweiser Verzicht auf die Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II ist im Sinne der Daseinsvorsorge für eine stabile Energieversorgung nicht vertretbar.

- Für die **Nutzung einer anderen Lagerstätte** wie die in der Studie zur Fortschreibung der Tagebauentwicklung im Lausitzer Braunkohlerevier (Teil Brandenburg) (TU CLAUSTHAL-ZELLERFELD 2007) genannten Zukunftsfelder von hoher Priorität Bagenz-Ost, Spremberg-Ost und Neupetershain fehlt ein planerischer Vorlauf. Allein in zeitlicher Hinsicht wäre im Hinblick auf die erforderlichen Planverfahren, bergrechtlichen Zulassungsverfahren und konkreten technischen Vorbereitungen (Beschaffung bzw. Verlegung von Tagebaugeräten, Herstellung der erforderlichen Infrastruktur, Tagebaufschluss) keine unterbrechungsfreie Fortsetzung der Versorgung des Energiestandortes Schwarze Pumpe gewährleistet.
- Die **Versorgung aus einem bereits aktiven Tagebau** kommt als Alternative ebenso nicht in Betracht, da die Braunkohlevorräte aller genehmigten bzw. in Planung befindlichen Tagebaue vollständig den drei Kraftwerksstandorten Schwarze Pumpe, Boxberg und Jänschwalde zugeordnet sind, so dass ein Ausgleich des Förderausfalls aus dem Teilabschnitt II des Tagebaues Welzow-Süd durch andere Tagebaue nicht möglich ist. Eine Versorgung des Kraftwerks Schwarze Pumpe wäre somit ab ca. 2027 nicht mehr gegeben.
- Darüber hinaus wurden auf der Grundlage eines Gutachtens (TU BERGAKADEMIE / GEOMONTAN 2010) **verschiedene Abbauvarianten innerhalb des räumlichen TA II** betrachtet mit dem Ziel, bergbaubedingte Umsiedlungen zu vermeiden. Im Ergebnis wurde im Laufe des Braunkohlenplanverfahrens Brandenburg die Ausweisung der Abbaugrenze im Bereich der Ortslage Welzow-Neue Heide so verändert, dass die Umsiedlung von 445 Menschen vermieden werden kann und dennoch eine wirtschaftliche Tagebauführung möglich ist. Alle anderen untersuchten Abbauvarianten, bei denen auf weitere Umsiedlungen verzichtet würde, hätten dagegen teils erhebliche Vorratsverluste zur Folge, so dass eine bedarfsgerechte und unterbrechungsfreie Kraftwerksversorgung mit Rohbraunkohle nicht gewährleistet werden könnte. Sie scheiden deshalb als geeignete Alternativen aus.
- Der Tagebau Welzow-Süd soll aus dem laufenden Tagebau Teilabschnitt I in den räumlichen Teilabschnitt II weitergeführt werden. Es handelt sich um eine bereits entwickelte Lagerstätte. Bei einem Neuaufschluss einer anderen Lagerstätte wäre die Lagerstätte des Teilabschnitts II auf Dauer nicht mehr nutzbar. Auch unter der Maßgabe, eine standortgebundene Lagerstätte möglichst vollständig zu nutzen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG) und Neuaufschlüsse zu vermeiden, wäre der Neuaufschluss anderer Braunkohlenfelder keine geeignete Alternative.

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien schließt sich der im Braunkohlenplan (brandenburgischer Teil) vorgenommenen und hier verkürzt wiedergegebenen Einschätzung an. Ergänzend wird auf die im sächsischen Planungsraum nahe gelegene Lagerstätte Spreetal (nordöstlich von Hoyerswerda) verwiesen, für die noch Bergwerkseigentum besteht. Allerdings kommt auch diese Lagerstätte als Alternative nicht in Betracht. Der nördliche Teil des Kohlefeldes Spreetal wurde durch den Tagebaubetrieb Spreetal-Nordost ab 1982 bereits teilweise in Anspruch genommen. Der Tagebau wurde jedoch infolge des enormen Rückganges des Rohbraunkohlenbedarfs im Jahr 1991 vorzeitig stillgelegt und umfangreichen Sanierungsmaßnahmen unterzogen. Das Tagebaurestloch wird seit 1998 geflutet und voraussichtlich im Jahr 2015 seinen Zielwasserstand erreichen. Durch die Errichtung einer schiffbaren Verbindung zum Sabrodter See ist der entstehende Spreetaler See fester Bestandteil des Lausitzer Seenlandes. Ein Abbau wäre somit nicht nur mit erheblichen Eingriffen in bereits rekultivierte Bergbaulandschaft verbunden, sondern würde den im Sanierungsrahmenplan Tagebau Spreetal festgelegten Raumnutzungen in diesem Bereich widersprechen.

Der Regionale Planungsverband erachtet bei einer Weiterführung des Tagebaues Welzow-Süd in den räumlichen Teilabschnitt II die Inanspruchnahme des sächsischen Bereichs vor dem Hintergrund des dargelegten Braunkohlenbedarfs zur Versorgung des Kraftwerksstandortes Schwarze Pumpe und unter dem Aspekt des Lagerstättenschutzes nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG für wirtschaftlich geboten und in Anbetracht der bestehenden Minderungs- und Ausgleichsmöglichkeiten für raumordnerisch gerechtfertigt. Außerdem ist mit der Inanspruchnahme des sächsischen Gebietes die vollständige Nutzung der Lagerstätte ohne weitere Umsiedlungen möglich.

Die mit der Gewinnung von Braunkohle im Tagebau verbundene Landinanspruchnahme stellt einen erheblichen Eingriff in die Landschaft und den Naturhaushalt dar. Die Auswirkungen des Tagebaues erstrecken sich zudem über einen langen Zeitraum. Um diese Auswirkungen zu minimieren, soll durch den offenen Tagebauräum jeweils nur eine möglichst geringe Fläche beansprucht und abhängig von tagebautechnischen Gegebenheiten möglichst frühzeitig mit Rekultivierungsarbeiten begonnen werden. Damit sollen zeitweilig offene Betriebsflächen, die auch wesentliche Quelle für Staubimmissionen sein können, nach Möglichkeit auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Dies entspricht auch dem Anliegen gemäß G 4.2.3.2 LEP 2013, wonach die Abbauflächen Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt einer nachhaltigen Folgenutzung zugeführt werden sollen.

Karte: Die Sicherheitslinie mit den für das sächsische Plangebiet maßgeblichen Koordinaten ist in Karte 1 ausgewiesen.

Begriff: Von der Sicherheitslinie wird diejenige Fläche umschlossen, auf welcher Auswirkungen der Abbau- bzw. Verkippungsmaßnahmen auf die Geländeoberfläche nicht ausgeschlossen werden können. Die Sicherheitslinie verläuft in der Regel in einem Abstand von 150 m zur Abbaugrenze.

Z 2 Die bergbauliche Tätigkeit ist so zu planen und durchzuführen, dass Gefährdungen auf der Geländeoberfläche außerhalb der Sicherheitslinie, soweit vorhersehbar, ausgeschlossen sind. Die Sicherheitslinie ist in alle räumlich und sachlich betroffene nachfolgende Pläne zu übernehmen.

Z 3 Maßnahmen, die dem Schutz der Bevölkerung vor bergbaubedingten Immissionen sowie der sicheren Tagebauführung dienen, sollen vorrangig im Bereich zwischen der Sicherheitslinie und der Abbaugrenze vorgenommen werden.

Begründung zu Z 2 und Z 3:

Die Sicherheitslinie markiert die Grenze, innerhalb der Auswirkungen der bergbaulichen Tätigkeit auf die Geländeoberfläche nicht ausgeschlossen werden können. Die Abbaugrenze verläuft i. d. R. etwa 150 m entfernt von der Sicherheitslinie. Der Bereich zwischen der ausgewiesenen Sicherheitslinie und der Abbaugrenze wird als Sicherheitszone bezeichnet. Je nach konkreten geotechnischen Erfordernissen kann die Abbaugrenze näher herangeführt werden oder muss dahinter zurückbleiben, so dass die Sicherheitszone ihrer Funktion der vorsorgenden Gefahrenabwehr und der Sicherstellung des Tagebaubetriebes in jedem Fall gerecht werden kann. Die Sicherheitslinie, die koordinatengenau angegeben wird, ist für alle nachfolgenden räumlich und sachlich betroffenen Planungen verbindlich.

Neben der Gefahrenabwehr und -vorsorge dient die Sicherheitszone als Pufferzone zur Vermeidung oder Minderung von Umweltwirkungen, die von der Bergbautätigkeit ausgehen. In diesem Raum sollen vorrangig Vorkehrungen gegen Umweltbeeinträchtigungen getroffen werden. Dazu gehören Maßnahmen des Immissionsschutzes wie bspw. das Anlegen und die Pflege von Schutzpflanzungen, die Errichtung von Schutzdämmen sowie die umgehende Renaturierung bergbaulich nicht mehr benötigter Flächen.

Im Hinblick auf das Voranschreiten des Tagebaues Welzow-Süd in Richtung Landesgrenze Brandenburg-Sachsen ist zur rechtzeitigen Vorsorge vor den Immissionen des Tagebaues bereits im Regionalplan 2010 (RPV OL-NS 2010) zwischen dem ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Braunkohle Bk 51 Welzow-Süd (sächsischer Teil) und der Ortslage Bluno ein Vorbehaltsgebiet Waldmehrung ausgewiesen, das auch die Sicherheitszone des Tagebaues einschließt.

Die Betroffenheiten durch Immissionen sind abhängig von den konkreten örtlichen Verhältnissen und ändern sich zudem mit der räumlichen Entwicklung von Abbau und Verkippung. Der minimale Abstand der Wohnbebauung in der Ortslage Bluno zum geplanten Tagebau beträgt ca. 1.000 m in nördliche Richtung und damit entgegen der überwiegenden Hauptwindrichtung. Für die Bewohner der Ortslage Bluno kann somit von einer begrenzten Betroffenheit ausgegangen werden.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand kann dennoch – je nach Tagebausituation – ein erhöhter Schallimmissionspegel auftreten. Zur Lärminderung können zusätzliche bautechnische und betriebsorganisatorische Maßnahmen wie die Kapselung von Lärmquellen an den Tagebaugeräten und die Einschränkung der akustischen Signalgebung an den Tagebaugroßgeräten beitragen.

Die Planung und Festlegung konkreter Maßnahmen des Immissionsschutzes einschließlich Überwachung bemessen sich nach den Regelungen des BImSchG. Sie müssen gemäß §§ 4 Abs. 2 und 22 BImSchG dem Stand der Technik entsprechen und werden im Rahmen des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens festgelegt.

Ebenso ist die Festlegung und Verortung weiterer betrieblich notwendiger Maßnahmen wie das Errichten von Entwässerungsriegeln im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren abzustimmen.

Z 4 Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen soll einer späteren Versauerung des Kippenkörpers im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs rechtzeitig entgegengewirkt werden.

Begründung:

Bei der Gewinnung und Verkippung der über dem Kohleflöz lagernden Abraummassen kommen die Abraumsedimente mit Sauerstoff in Kontakt. Insbesondere tertiäres, stark pyrithaltiges Braumaterial neigt aufgrund der stattfindenden Pyritoxidation zur Versauerung. Kommen nach Beendigung der Braunkohlengewinnung diese Bodensubstrate mit dem ansteigenden Grundwasser in Berührung, bewirkt das aus der Pyritoxidation entstandene Eisen und Sulfat eine Belastung des Grundwassers. Über den Grundwasserpfad können diese Oxidationsprodukte in den Restsee und schließlich weiter in die Vorflut gelangen.

Um diesen Prozess einer möglichen Versauerung des Grundwassers zu verhindern oder zu vermindern, sind deshalb bereits während der Verkippung geeignete technische Maßnahmen vorzusehen. Auf der Grundlage einer Bewertung der geochemischen Eigenschaften der Sedimente werden die erforderlichen Maßnahmen im Einzelnen abgeleitet. Eine selektive Verkippung des versauerungsfähigen Materials im unteren Kippenbereich oder der Einbau alkalischer Substrate in die zur Versauerung neigenden Sedimente stellen Möglichkeiten dar, das Ausmaß und die Folgen der Pyritoxidation wirkungsvoll zu reduzieren.

Die Konkretisierung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmen erfolgen im Rahmen der nachfolgenden bergrechtlichen Betriebsplanverfahren.

4.3 Wasser

Z 5 Die Grundwasserabsenkung ist unter Berücksichtigung der bergsicherheitlichen Notwendigkeiten räumlich und zeitlich so zu betreiben, dass ihr Ausmaß und ihre Auswirkungen so gering wie möglich gehalten werden. Mittels einer Dichtwand sind zur Sicherstellung der geplanten Nutzungen negative Auswirkungen auf die Zielwasserstände in den benachbarten Seen des Lausitzer Seenlandes auszuschließen. Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung und die Wirksamkeit der Maßnahmen zu deren Begrenzung sind zu überwachen.

Begründung:

Der Tagebaukomplex Welzow-Süd ist hydrologisch charakterisiert durch seine Lage im Gebiet der Hauptwasserscheide zwischen Spree und Schwarzer Elster, wobei der Abbaubereich des Teilabschnitts II, im Breslau-Magdeburg-Bremer Urstromtal gelegen, zum Einzugsgebiet der Schwarzen Elster gehört.

Die räumlich weitreichendste Wirkung eines Tagebaues ist in der Regel die bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkung. Zur Minimierung ihrer Auswirkungen auf den Naturhaushalt und zur Schonung der Grundwasserressourcen muss gesichert werden, dass die Grundwasserhebung auf das für die Bergsicherheit unbedingt notwendige Maß beschränkt wird.

Im Plangebiet des räumlichen Teilabschnitts II existieren aufgrund der bereits Jahrzehnte andauernden bergbaulichen Beeinflussung des Gebietes keine natürlichen Grundwasserverhältnisse und damit auch keine grundwassernahen Standorte.

Der Einwirkungsbereich der Grundwasserabsenkung durch den Abbau des Teilabschnitts II wird maßgeblich bestimmt durch den Grundwasserabsenkungstrichter des Teilabschnitts I und durch die Überlagerung mit den zum überwiegenden Teil dauerhaften Grundwasserbeeinflussungsbereichen der südlich gelegenen ehemaligen Tagebaue Meuro, Sedlitz, Skado, Koschen, Spreetal/Bluno und Spreetal-Nordost. Das bedeutet, dass die Abbautätigkeit im Teilabschnitt II nicht generell zu einer zusätzlichen räumlichen Beeinflussung der Grundwasserleiter führt, sondern sich die Beeinflussung im Bereich der Überlagerung zeitlich verlängert.

Zudem musste schon im Braunkohlenplanverfahren für den Teilabschnitt I die räumliche Nähe zu den o. g. ehemaligen Tagebauen beachtet werden, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der Sanierungs- und Flutungsphase befanden. Eine zeitgleiche Flutung der Seen der südlich des Tagebaues Welzow-Süd gelegenen Lausitzer Seenkette bewirkt bei steigenden Grundwasserständen eine gegenläufige hydraulische Wirkung und hat damit auch Einfluss auf den Grundwasserzustrom in Richtung des aktiven Tagebaues. Um einerseits dauerhaft eine nachteilige Beeinflussung der Zielwasserstände und damit auch der Nutzungsziele dieser Seen zu verhindern und andererseits gleichzeitig den Tagebau entsprechend dem gültigen Braunkohlenplan weiterführen zu können, sind in Ziel 12 des verbindlichen brandenburgischen Braunkohlenplanes Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I geeignete Maßnahmen (beispielsweise die Errichtung einer Dichtwand) gefordert.

In Umsetzung dieser Zielstellung wurde ein bergrechtlicher Sonderbetriebsplan Dichtwand Tagebau Welzow-Süd erarbeitet, der die Herstellung einer durchschnittlich 100 m tiefen und ca. 10.600 m langen Dichtwand im Zeitraum 2010 bis 2022 vorsieht. Aufgrund der Lage der Dichtwand beiderseits der Landesgrenze erfolgte die Zulassung des Sonderbetriebsplanes durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg mit Bescheid vom 4. August 2009 für den Teil der Dichtwandtrasse in Brandenburg und durch das Sächsische Oberbergamt mit Bescheid vom 20. Juli 2010 für den Teil der Dichtwandtrasse in Sachsen. Der Verlauf der Dichtwandtrasse im sächsischen Plangebiet ist nachrichtlich in die Karte 1 übernommen. Durch den Verlauf der Dichtwand innerhalb der Sicherheitszone wird die Beeinflussung des sächsischen Teilgebiets räumlich eng begrenzt. Für die Abbauentwicklung im Teilabschnitt II ist eine Weiterführung der Dichtwand in nordwestliche Richtung vorgesehen.

Die Darstellung der Grundwasserbeeinflussung sowie die Reichweite der derzeitigen und nach gegenwärtigem Planungsstand zum Ende des räumlichen Teilabschnitts II zu erwartenden bergbaubedingten Grundwasserabsenkung

erfolgt in den Karten 1.1.1 und 1.1.2 des Umweltberichts. Sie berücksichtigt dabei die Wirkung der südlich des Abbaugebietes errichteten bzw. zu errichtenden Dichtwand.

Eine Konkretisierung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens. Bei allen Maßnahmen, die Auswirkungen auf den Zustand der Grundwasserkörper haben können, sind die Anforderungen aus den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nach Wasserrahmenrichtlinie bzw. aus dem „Bericht über die sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder“ zu beachten.

Die Entwicklung der Grundwasserabsenkung und diesbezügliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bedürfen einer fortlaufenden Überwachung. Zu diesem Zweck ist der Abbaubereich des Teilabschnitts II in das bestehende Monitoringsystem zur Beurteilung der Grundwasserverhältnisse zum Tagebau Welzow-Süd einzubeziehen und mögliche Auswirkungen auf die westlich des Abbaugebietes in Brandenburg gelegenen Seen Gräbendorfer, Altdöberner, Ilsesee und Restloch Casel mit zu betrachten.

Z 6 Für den durch das Plangebiet verlaufenden Abschnitt des Oberen Landgrabens ist bei Bedarf vor Inanspruchnahme Ersatz zu schaffen.

Begründung:

Der Obere Landgraben quert das Abbaugebiet des Teilabschnittes II und berührt im äußersten östlichen Bereich das sächsische Plangebiet. Dieses Oberflächengewässer wurde für die Überleitung von Oberflächenwasser aus der Spree zur Flutung und Nachsorge der Restseen der Erweiterten Restlochkette als wasserwirtschaftliche Anlage ausgebaut. Der Verlauf des Oberen Landgrabens ist in Karte 1 nachrichtlich dargestellt.

Die geplante Nutzungsdauer dieser Anlage beträgt ca. 20 Jahre, danach ist der Rückbau vorgesehen (vgl. Planfeststellungsbeschluss zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren des LBGR und des Regierungspräsidiums Dresden vom 17. Dezember 2004, NB 5.2.6.17). Mit der geplanten Abbauentwicklung im Teilabschnitt II des Tagebaus Welzow-Süd wird der Bereich des Oberen Landgrabens nach dem Jahr 2028 überbaggert. In Abhängigkeit von den bis dahin erreichten Wasserqualitätsparametern in den Seen der Erweiterten Restlochkette kann eine weitere Überleitung von Wasser aus dem Spreegebiet erforderlich sein. In diesem Fall ist für einen rechtzeitigen Ersatz der Anlage zu sorgen.

Z 7 Das infolge des Massendefizits entstehende Tagebaurestloch soll schnellstmöglich mit Oberflächenwasser auf eine Höhe von ca. 104 m NHN geflutet werden. Durch geeignete Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass sich nachbergbaulich ein weitgehend selbst regulierender und nachsorgefreier Gebietswasserhaushalt einstellen kann.

Begründung:

Nach der Inanspruchnahme des räumlichen Teilabschnittes II wird das Wassermengendefizit für den gesamten Tagebau Welzow-Süd nach derzeitigem Kenntnisstand etwa 1.800 Mio. m³ betragen. Davon nimmt der Tagebauhohlraum aufgrund des Massendefizits etwa 700 Mio. m³ und der Porenraum ca. 1.100 Mio. m³ ein.

Die Flutung des Tagebaurestloches kann erst nach Beendigung des Tagebaubetriebes im Zeitraum ab ca. 2047 beginnen. Hierzu wird rechtzeitig ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Eine gezielte Flutung des Welzower Sees mit Oberflächenwasser führt zu einem schnelleren Wasserspiegelanstieg im See gegenüber dem Grundwasserwiederanstieg in der Umgebung und trägt damit wesentlich zur Herstellung der geotechnischen Sicherheit an den Restlochböschungen bei. Gleichzeitig wird dadurch erreicht, dass der Zustrom von Kippengrundwasser in den Restsee begrenzt wird, was sich vorteilhaft auf die spätere Wasserqualität auswirkt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann das Flutungswasser aus der Spree entnommen und über den Oberen Landgraben dem Welzower See zugeleitet werden. Zu gegebener Zeit sind die Randbedingungen der Flutung wie Wechselwirkungen mit der Flutung anderer Tagebaurestlöcher in diesem Zeitraum oder die Möglichkeit einer Überleitung von Flutungswasser aus der Lausitzer Neiße zu prüfen. Dabei sind die durch die länderübergreifende Arbeitsgruppe „Flussgebietsbewirtschaftung Spree-Schwarze Elster“ für die Einzugsgebiete von Spree und Schwarzer Elster erarbeiteten Grundsätze, in denen u. a. Prioritäten für Wasserentnahmen, Mindestabflüsse oder Güteziele festgelegt sind, zu berücksichtigen.

Mit Beendigung der Abbautätigkeit, der Einstellung der Wasserhebung und Flutung des Tagebausees Welzow ist der Wiederanstieg des Grundwassers verbunden. Bestimmend für die nachbergbaulichen Grundwasserflurabstände sind dabei die Zielwasserstände des Welzower Sees sowie der umliegenden Seen des Lausitzer Seenlandes. Die angestrebten Zielwasserstände in den Tagebaurestseen liegen teilweise mehrere Meter unter den vorbergbaulichen Grundwasserständen, wodurch sich überwiegend dauerhaft grundwasserferne Flurabstände einstellen werden.

Betrachtet man den Gesamttraum der Grundwasserbeeinflussung durch den Tagebau Welzow-Süd, sind nachbergbaulich flurnahe Grundwasserstände im Bereich bestehender Bebauungen im sächsischen Teil in der Gemeinde Elsterheide prognostiziert (vgl. Karte 1.10 des Umweltberichtes zum Braunkohlenplan). Dies betrifft den Raum nördlich Sabrodt sowie der B 156 im Bereich der Landesgrenze, in dem sich damit annähernd die vorbergbaulichen Verhältnisse wieder einstellen (vgl. LMBV MBH 2001, Anlage 2.1). Die genannten Bereiche mit flurnahen Grundwasserständen befinden sich im Geltungsbereich des Sanierungsrahmenplanes Tagebau Spreetal (RPV OL-NS 2003), der eine Zielstellung zur Vermeidung von Schäden durch den Grundwasserwideranstieg enthält. Darin heißt es:

„Bauliche Anlagen sowie infrastrukturelle Einrichtungen sollen unter Berücksichtigung der konkreten Gefährdungssituation rechtzeitig vor ansteigendem Grundwasser geschützt werden.“

Mit dieser Festlegung wird das Ziel verfolgt, dass im Rahmen der Fachplanung Untersuchungen zum jeweiligen Gefährdungspotenzial durchgeführt und gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen wie die Aktivierung des vorbergbaulichen Vorflutsystems ergriffen werden.

Zudem sind gemäß Z 4.1.2.4 Regionalplan 2010 bei allen Planungen und Maßnahmen sowie im Rahmen der Landwirtschaft innerhalb des Grundwasserabsenkungsgebietes des Braunkohlenbergbaus die räumlichen und zeitlichen Auswirkungen der Grundwasserabsenkung und des Wiederanstiegs zu beachten.

Damit sich nach Beendigung der Abbautätigkeit ein weitgehend selbst regulierender Gebietswasserhaushalt einstellen kann, wird bereits während der Abbautätigkeit mit einem geeigneten Kippenführungsmanagement (vgl. Z 4) dafür Sorge getragen, dass der Versauerungsgefährdung bei Anstieg des Grundwassers im Kippenkörper entgegen gewirkt wird.

Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung dienen auch eine naturnahe Einbindung des künftigen Sees in das Vorflutsystem und eine zügige Flutung einer Sanierung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und der Wiederherstellung eines ausgeglichenen Wasserhaushalts in der Bergbaufolge- und -nachbarlandschaft.

Die zu errichtende Dichtwand wirkt ohne weitere Maßnahmen als hydraulisches Element auch unter nachbergbaulichen Verhältnissen fort. Unter Berücksichtigung der nach Abschluss der bergbaulichen Tätigkeit vorherrschenden Rahmenbedingungen ist im Zuge des Abschlussbetriebsplanverfahrens zu entscheiden, ob und in welchem Maße eine Perforierung der Dichtwand vorgenommen wird.

Z 8 Die Wasserqualität im Tagebaurestsee soll eine dauerhafte Erholungsnutzung und die Ausbildung eines für Bergbauseen typischen natürlichen Fischbestandes ermöglichen.

Begründung:

Der Welzower See wird hauptsächlich durch Flutungswasser aus der Spree, durch Niederschlag, durch zufließendes Oberflächenwasser aus dem Einzugsgebiet und durch Grundwasser gespeist werden.

In Abhängigkeit vom Wasserangebot aus der Spree, von der Nutzung einer möglichen Überleitung von Flutungswasser aus der Lausitzer Neiße, von Wechselwirkungen mit der Flutung anderer Tagebaurestlöcher in diesem Zeitraum und von den geltenden Bewirtschaftungsgrundsätzen der länderübergreifenden Arbeitsgruppe „Flussgebietsbewirtschaftung Spree-Schwarze Elster“ wird sich die Flutungsdauer über einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren erstrecken (DHI-WASY 2010).

Mit Stand Juni 2010 liegt ein im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung für die Fortschreibung des Braunkohlenplanes für den Tagebau Welzow-Süd erstelltes Kurzgutachten vor (IWB 2010), in dem die Beschaffenheit des Grundwassers im Einflussbereich des Tagebaues, die Versauerungsneigung des Kippengrundwassers sowie verschiedene Flutungsszenarien betrachtet wurden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung zeigen, dass in Abhängigkeit von verschiedenen Randbedingungen zum Abschluss der Flutung des Restsees Welzow mit einem neutralen bis schwach sauren Wasserkörper gerechnet werden kann.

Ziel ist es, entsprechend den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) für das neu entstehende Gewässer die Voraussetzungen zur Erreichung eines guten ökologischen Potenzials zu schaffen. Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren werden die jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der vorgegebenen Wasserqualität und das zugehörige Monitoring festgelegt.

4.4 Bergbaubedingte Verlagerung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Z 9 **Rechtzeitig vor der bergbaulichen Inanspruchnahme sind den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben Ersatzflächen für eine landwirtschaftliche Nutzung bereitzustellen oder angemessene Entschädigungslösungen anzubieten.**

Begründung:

Durch den Braunkohlentagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II, werden schrittweise ab 2025 landwirtschaftliche Nutzflächen in einer Größenordnung von insgesamt ca. 865 ha und davon ca. 26 ha auf sächsischem Gebiet in Anspruch genommen. Diese landwirtschaftlichen Nutzflächen weisen mit einer für den gesamten Teilabschnitt II ermittelten durchschnittlichen Ackerzahl von 26 zwar eine geringe Leistungsfähigkeit auf (FIB 2010), dennoch bedeutet dieser Flächenentzug, dass die Belange der Landwirtschaft in besonderem Maße berührt werden.

Die Schaffung von Ersatzflächen für eine landwirtschaftliche Nutzung im Bereich des Teilabschnitts II ist insoweit ausgeschlossen, als dass hier die verbleibende Hohlform des Gesamttagbaues Welzow-Süd entstehen und damit der künftige Tagebausee fast 84 % der Bergbaufolgelandschaft des Teilabschnitts II einnehmen wird. Die entstehenden Landflächen bilden somit vor allem Ufer- und Randflächen um den Tagebausee.

Im sächsischen Teil des Teilabschnitts II wird der Anteil der künftigen Seefläche an der Bergbaufolgelandschaft etwa 55 % ausmachen. Das bedeutet, dass die im Ergebnis der Wiedernutzbarmachung entstehende Landfläche ca. 21 ha betragen wird und es sich dabei ebenfalls größtenteils um Randbereiche des entstehenden Sees handelt.

Auf der Grundlage bodengeologischer Gutachten wurden vom Bergbauunternehmen Möglichkeiten untersucht, durch selektive Gewinnung kulturfähigen Materials aus dem Vorschnitt des Teilabschnitts II und dessen Verwendung bei der Wiedernutzbarmachung der Kippenflächen zusätzliche Landwirtschaftsflächen im Gesamtraum des Tagebaus Welzow-Süd herzustellen. Im Ergebnis ist in der Bergbaufolgelandschaft im Bereich des räumlichen Teilabschnittes I (in Brandenburg) die Schaffung von ca. 305 ha Landwirtschaftsfläche als Ersatz für die insgesamt im räumlichen Teilabschnitt II in Anspruch zu nehmenden Flächen vorgesehen (vgl. GL B-B 2014).

Eine sozialverträgliche Umsiedlung beinhaltet u. a. den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile für Betriebe, die im Abbaugelände liegen bzw. die durch Entzug ihrer Betriebsflächen beeinträchtigt werden. Deshalb sind durch den Bergbaubetriebenden mit den von der Abbauplanung betroffenen Landwirtschaftsbetrieben rechtzeitig Abstimmungen bezüglich Verfügbarkeit geeigneter Ersatzflächen oder angemessener Entschädigungsleistungen zu führen. Entstehende größere Entfernungen zu den Ersatzflächen und damit verbundene erhöhte Aufwendungen sind im Rahmen der Vertragsverhandlungen zwischen Bergbaubetrieb und Landwirtschaftsbetrieben ebenso zu berücksichtigen wie ein ggf. notwendiger dauerhafter Flächenentzug.

4.5 Verkehrsstrassen und Versorgungsleitungen

Z 10 **Für Verkehrswege und Versorgungsleitungen der technischen Infrastruktur, die durch die bergbauliche Tätigkeit unterbrochen werden, ist auf einen rechtzeitigen Ersatz hinzuwirken.**

Begründung:

Durch den Braunkohlenbergbau werden bestehende Straßenverbindungen im Abbaugelände des Teilabschnitts II unterbrochen. Dadurch verlängern sich in der Regel die Wege zwischen den Tagebaurandgemeinden.

Durch das Abbaugelände (sächsischer Teil) verläuft die Kreisstraße K 9212 aus Richtung Bluno bis zur Landesgrenze und setzt sich auf dem Gebiet des Landes Brandenburg als K 7120 bis nach Karlsfeld fort. Von Karlsfeld führt schließlich die L 522 in westliche Richtung über Proschim nach Welzow. Mit der Abbautätigkeit im Teilabschnitt II und der Inanspruchnahme der Ortslagen Karlsfeld und Proschim werden nach 2025 diese Straßenverbindungen zerschnitten.

Als langfristig leistungsfähige Straßenverbindung für den Zeitraum der bergbaulichen Tätigkeit im Teilabschnitt II steht nur die westlich um den Tagebau führende Verbindung von der B 156 und B 169 über Neupetershain zur Verfügung. Sie beträgt mit ca. 25 km Länge etwa das Dreifache der derzeitigen Verbindung zwischen Bluno und Welzow. Bis zum Beginn der Abgrabungsarbeiten im Flugplatzfeld (ca. im Jahr 2033) kommt als zeitweiliger Ersatz für die Erreichbarkeit von Welzow aus Richtung Bluno die Wegeverbindung über die Ortslage Lieske in Frage. Zusätzlich soll die während der Abbautätigkeit im Vorfeld des Tagebaues jeweils zu errichtende Tagebaurandstraße einer öffentlichen Nutzung zugänglich gemacht werden, um Mehrwege zu minimieren. Außerdem ist zur Gewährleistung einer kurzen Verbindung B 156–Stadt Welzow ein Lückenschluss der Straßenanbindung im Bereich vom Friedhof Bahnsdorf zur Feldstraße / Karl-Marx-Straße in der Stadt Welzow vorgesehen. Eine Übersicht zur zeitlichen Inanspruchnahme der Straßenverbindungen und Verfügbarkeit von Ersatzlösungen ist der Karte 6 zu entnehmen. Die konkreten Festlegungen zum Trassenverlauf und zur baulichen Ausführung sind Gegenstand nachfolgender Fachplanungen.

Mit der Abbauentwicklung werden auch die durch den Teilabschnitt II verlaufenden Anlagen von Energieversorgungsunternehmen betroffen, wie beispielsweise die durch das sächsische Plangebiet führende 20 kV-Freileitung. Darüber hinaus tangieren Trinkwasserleitungen zur Versorgung der OT Proschim und Karlsfeld das sächsische Plangebiet. Der zeitliche und organisatorische Ablauf der Außerbetriebnahme und des Rückbaus der technischen Anlagen ist im Rahmen der betrieblichen Planungen festzulegen und mit der Gemeinde abzustimmen. Wichtig ist die Sicherstellung einer durchgängigen Versorgung der Ortsteile Proschim und Karlsfeld bis zum vollständigen Abschluss der Umsiedlung.

Durch den Bergbautreibenden ist ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die Versorgung der im Tagebauumfeld gelegenen Gemeinden mit den entsprechenden Medien der technischen Infrastruktur jederzeit und in vollem Umfang gewährleistet ist.

Z 11 Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ist auf die Wiederherstellung einer direkten Ortsverbindung zwischen Bluno und Welzow (Land Brandenburg) hinzuwirken. In Ergänzung an das bestehende Radwegenetz ist eine Anbindung der Ortslage Bluno an den Welzower See herzustellen.

Begründung:

Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung soll frühestmöglich auf der Grundlage einer zwischen den zuständigen Straßenbaubehörden abgestimmten Planung die verkehrliche Verbindung zwischen Welzow (Land Brandenburg) und Bluno wiederhergestellt werden. Mit der Trassenführung über die Kippe des Tagebaues wird wieder eine deutliche Verkürzung der Wegstrecke zwischen diesen Orten erreicht und gleichzeitig die Bergbaufolgelandschaft zu Erholungs- und Bewirtschaftungszwecken erschlossen.

Die exakte Trassenführung und -dimensionierung bleibt der länderübergreifend abgestimmten Fachplanung und der bergbaulichen Abschlussbetriebsplanung vorbehalten. Inwiefern auf sächsischer Seite die Trasse der jetzigen Straßenverbindung Richtung Haidemühl genutzt werden kann, ist in diesem Rahmen zu prüfen.

Die Abbauentwicklung im Teilabschnitt II ist auch mit Eingriffen in das bestehende Netz von Wander- und Radwanderwegen verbunden. Mit der Wiederherstellung eines attraktiven Wegenetzes für Landschafts- und Naturerlebnis wird die schnelle Eingliederung der Bergbaufolgelandschaft in den umgebenden Landschaftsraum befördert. In südliche Richtung bietet es sich an, die bestehende Baumallee in das künftige Wegenetz zu integrieren und auf diese Weise die Bergbaufolgelandschaft mit dem Welzower See an die Ortslage Bluno anzubinden.

4.6 Grundzüge der Wiedernutzbarmachung / Bergbaufolgelandschaft

Z 12 In der Bergbaufolgelandschaft ist die öffentliche Sicherheit für die in Karte 2 ausgewiesenen Raumnutzungen herzustellen. Die Bergbaufolgelandschaft soll in den umgebenden Naturraum des Lausitzer Seenlandes eingebunden werden. Dazu sind die Böschungs- und Randbereiche des Sees an den vorhandenen gewachsenen Bestand anzupassen.

Begründung:

Ziel ist es, durch Wiedernutzbarmachung der bergbaulich beanspruchten Flächen eine sichere, weitgehend nachsorgefreie und attraktive Landschaft herzustellen, die sich harmonisch in den umgebenden Naturraum eingliedert.

Die durch den Braunkohlenbergbau verloren gegangenen Landschaftsbestandteile sind in ihrer ursprünglichen Form nicht regenerierbar. Im Rahmen der Neugestaltung und Wiedernutzbarmachung soll daher die Chance ergriffen werden, einen wertvollen Landschaftsraum zu entwickeln, der aufgrund des direkten räumlichen Zusammenhangs mit der Seenlandschaft des Lausitzer Seenlandes „zusammenwachsen“ wird.

Das Plangebiet des Braunkohlenplanes befindet sich im nördlichen Randbereich des Projektgebietes Naturschutzgroßprojekt Lausitzer Seenland, das durch ausgedehnte Wasserflächen und weitläufige, extensiv genutzte land- und forstwirtschaftliche Flächen gekennzeichnet ist. In nördlicher Richtung auf brandenburgischem Gebiet schließt sich die geplante Bergbaufolgelandschaft des Tagebaues Welzow-Süd an, die aus einem Mosaik aus Wasser-, Wald-, Acker- und Renaturierungsflächen besteht.

Die Bergbaufolgelandschaft soll „...in ihrer Gesamtheit den landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und kommunalen Nutzungsinteressen als auch den Belangen des Naturschutzes [...], der Landschaftspflege und der Erholung Rechnung tragen...“ (GL B-B 2014, Begründung zu Ziel 25).

Aufgrund des geringen sächsischen Anteils an der Abgrabungsfläche (2,4 % des räumlichen Teilabschnitts II) können im sächsischen Teil allein nicht alle Raumnutzungsansprüche an die Bergbaufolgelandschaft gleichermaßen berücksichtigt werden, zumal etwa die Hälfte der Fläche nachbergbaulich durch den Restsee eingenommen wird. Das ist

in diesem Fall jedoch nicht ausschlaggebend. Wichtig ist hingegen ein Landesgrenzen übergreifendes, schlüssiges Gesamtkonzept für die Bergbaulandschaft, das eine ausgewogene Berücksichtigung aller maßgeblichen Belange sicherstellt.

Die umgebende Bergbaufolgelandschaft lässt eine Rekultivierung der vergleichsweise kleinen Landfläche von nur 21 ha auf sächsischem Gebiet als Wald mit entsprechenden Vorgaben für eine naturnahe Gestaltung (vgl. Z 14) als geboten erscheinen. Auf diese Weise wird eine harmonische Integration dieses Teilgebietes in das Umland erreicht.

Die nachfolgende Tabelle stellt die vorbergbauliche Nutzung und die in den Braunkohlenplänen (brandenburgischer Teil und sächsischer Teil) festgesetzten Raumnutzungen in der Bergbaufolgelandschaft des räumlichen Teilabschnitts II gegenüber.

Flächennutzung	Landinanspruchnahme in ha			Wiedernutzbarmachung in ha			
	TA II	davon Brandenburg	davon Sachsen	TA II	davon Brandenburg	davon Sachsen	ÄTA I
Landwirtschaft	865	839	26	0	0	0	305
Forstwirtschaft	429	410	19	169	148	21	2.069
Renaturierungsfläche	0	0	0	120	120	0	117
Wasserfläche	17	17	0	1.598	1.573	25	0
Sonstige Nutzung	598	597	1	22	22	0	72
Gesamt	1.909	1.863	46	1.909	1.863	46	2.563

Am sächsischen Seeabschnitt des Welzower Sees soll eine Wasser-Land-Verzahnung angestrebt werden, die Potenziale für den Arten- und Biotopschutz bietet und eine naturverträgliche Erholungsnutzung ermöglicht. In der Endgestaltung der Böschungen soll unter Beachtung der geotechnischen Möglichkeiten eine struktur- und reliefreiche Uferlinie des Sees ausgebildet werden.

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Erholung sind im sächsischen Plangebiet nicht ausgewiesen. Intensiv genutzte Erholungsräume sollten bevorzugt in direktem räumlichen Bezug zu angrenzenden Ortschaften entwickelt werden. Für die Bewohner der nächst gelegenen Ortschaften Bluno und Klein Partwitz ist eine Orientierung auf die unmittelbar an den Ortslagen befindlichen Erholungsgebiete am Blunoer Südsee bzw. Partwitzer See sinnvoll. Dennoch wird über Wegebeziehungen die Zugänglichkeit zum Welzower See sichergestellt und die Seenlandschaft auf diese Weise erlebbar gemacht. Eine natur- und landschaftsbezogene Erholung ist mit den ausgewiesenen Folgenutzungen prinzipiell vereinbar.

Die bergbauliche Tätigkeit ist mit einschneidenden Veränderungen der Topographie und auch der Flurstücksstruktur verbunden. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung kann durch eine sinnvolle Neuordnung der Grundstücke durch Verfahren der Ländlichen Neuordnung die Verwertung und Bewirtschaftung der neu entstandenen Flächen unterstützt werden.

G 13 Durch den Bergbau beeinträchtigte Böden sind so herzustellen bzw. zu schützen, dass eine den naturräumlichen Verhältnissen angepasste Bodenentwicklung und -funktionalität gewährleistet ist, die eine nachhaltige, standortgerechte Nutzung sicherstellt.

Begründung:

Durch eine sachgerechte Rekultivierung sollen die ökologischen Bodenfunktionen weitgehend wiederhergestellt werden. Ziel ist die Entwicklung einer belebten, durchwurzelter und pflanzentragenden Bodenschicht mit ausgeglichener Stoff- und Wasserhaushalt.

Dazu gehört,

- für die Gestaltung geeignete, je nach Nutzungsfestlegung kulturfähige oder nährstoffarme, in jedem Fall nicht kontaminierte Substrate zu verwenden,
- erosionsgefährdete Kippen- und Böschungsbereiche zu begrünen und
- bei Massenbewegungen das mehrfache Planieren zu vermeiden und damit gravierenden Verdichtungen vorzubeugen.

In Bereichen, in denen sich bereits ökologisch wertvolle Lebensräume herausgebildet haben, sollen nach Möglichkeit die besonderen Standortverhältnisse gesichert und Stoffeinträge vermieden werden, um hier natürlich ablaufende Sukzessionsprozesse zu ermöglichen.

Karte: Das Vorranggebiet Waldmehrung ist in Karte 2 ausgewiesen.

Z 14 Die Aufforstung hat durch eine naturnahe und standortgerechte Bepflanzung in Anlehnung an die potenziellen natürlichen Waldgesellschaften zu erfolgen.

Begründung:

Das Plangebiet stellt entsprechend Kennzeichnung im Regionalplan 2010 einen Schwerpunkt potenzieller Erosionsgefährdung durch Wind dar (vgl. Gesamtfortschreibung des Regionalplans mit fachplanerischen Inhalten des Landschaftsrahmenplans, Anhang 4, B 5, Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“). Dies schließt die in der künftigen Bergbaufolgelandschaft entstehenden Landflächen bis zur Ausbildung eines standortgerechten Bewuchses mit ein. Durch eine standortgerechte Aufforstung kann einem Bodenabtrag durch Wind entgegengewirkt werden.

Zudem soll die standortgerechte und naturnahe Aufforstung der Flächen einen Ausgleich für die durch die Abbautätigkeit verloren gegangenen Lebens- und Erholungsräume schaffen. Dabei soll sich die Pflanzenauswahl an der potenziellen natürlichen Vegetation orientieren.

Die potenzielle natürliche Vegetation beschreibt einen Zustand der natürlichen Vegetation, der unter den gegenwärtigen Standortbedingungen vorherrschen würde, wenn die Landnutzung durch den Menschen ausbliebe. Die heutige potenzielle natürliche Vegetation auf den sandigen und nährstoffarmen Böden im Plangebiet sind „Bodensaure Eichen(misch)wälder“ (vgl. RPV OL-NS 2007, Kap. 2.1.1). Für die Schaffung eines standortangepassten Waldes sind darüber hinaus die bergbaubedingten Veränderungen der Standortverhältnisse wie künftiger Grundwasserstand und Bodenentwicklung auf Kippenflächen sowie klimatische Veränderungen zu berücksichtigen.

Eine vielfältige Strukturierung der Waldflächen durch Maßnahmen wie Anlegen von Wildwiesen, Herstellen naturnaher, gestufter Waldsäume und das Zulassen von Sukzession auf kleinräumigen Offenflächen trägt dazu bei, dass sich stabile Waldökosysteme ausbilden können, die ihrer Schutz- und Erholungsfunktion gerecht werden. Die unter diesem Aspekt wieder nutzbar gemachten Flächen können langfristig die Funktion von Verbindungsflächen des ökologischen Verbundes in den Bergbaufolgelandschaften erfüllen.

Der südlich angrenzende und einst für den Schutz der Ortslage Bluno vor den Immissionen aus dem Tagebaubetrieb angelegte Wald hat zu diesem Zeitpunkt seine ursprüngliche Immissions- und Lärmschutzfunktion verloren. Er bietet jedoch die Möglichkeit, einen fließenden Übergang zwischen der unmittelbaren Bergbaufolge- zur weitgehend unbeeinflussten Bergbaunachbarlandschaft zu schaffen.

III Anhang

5 Verzeichnis der deutschen und sorbischen Bezeichnung der Siedlungen einschließlich der devastierten Orte

deutsch	sorbisch (nieder-/obersorbisch)
Bahnsdorf	Bobošojce
Bluno	Bluń
Dollan	Dolań
Drebkau	Drjowk
Eichow	Dubje
Elsterheide	Halštrowska Hola
Geisendorf	Gižkojce
Groß Buckow	Bukow
Haidemühl, Gosda	Gózdź
Hänchen	Hajnk
Harnischdorf	Harnišojce
Jessen	Jaseń
Kausche	Chusej
Klein Görigk	Gorki
Klein Buckow	Bukowk
Lieske	Lěskej
Lindchen	Lindow
Lubochow	Lubochow
Neupetershain	Nowe Wiki
Neu-Seeland	Nowa jazorina
Proschim	Prožym
Pulsberg	Lutoboń
Radeweise	Radojz
Ressen	Rašyn
Roitz	Rajc
Ruben	Rubyn
Sabrodt	Zabrod
Sagrode, Stradow	Tšadow
Schwarze Pumpe	Carna Plumpa/Čorna Pumpa
Senftenberg	Zły Komorow
Spremberg	Grodk
Steinitz	Šćeńc
Straußdorf	Tšuckojce
Terpe	Terpje
Welzow	Wjelcej
Wolkenberg	Klěšnik

6 Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
ÄTA	Änderungsbereich des räumlichen Teilabschnitts I
B mit Nr.	Bundesstraße (mit Nr.)
BauGB	Baugesetzbuch des Bundes
BBergG	Bundesberggesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchVO	Bundesbodenschutzverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
CO ₂	Kohlendioxid
G mit Nr.	Grundsatz (mit Nr.)
ha	Hektar (100 m x 100 m)
K mit Nr.	Kreisstraße (mit Nr.)
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg
LEP 2013	Landesentwicklungsplan Sachsen 2013
LMBV	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Mio. t	Millionen Tonnen
MW	Megawatt
NB	Nebenbestimmung
NHN	Normalhöhennull = Amsterdamer Pegel + 0,1 m
OT	Ortsteil
RegBkPIG	Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung des Landes Brandenburg
ROG	Raumordnungsgesetz des Bundes
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Ordnungsblatt
SächsLPIG	Sächsisches Landesplanungsgesetz
SächsSorbG	Sächsisches Sorbengesetz
SächsUVPG	Sächsisches Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung
TA	Teilabschnitt
TEHG	Treibhausgasemissionshandelsgesetz
VEM	Vattenfall Europe Mining AG
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
Z mit Nr.	Ziel (mit Nr.)

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

- AG FLUSSGEBIETSBEWIRTSCHAFTUNG 2009 AG „FLUSSGEBIETSBEWIRTSCHAFTUNG SPREE-SCHWARZE ELSTER“ (2009): Grundsätze für die länderübergreifende Bewirtschaftung der Flussgebiete Spree, Schwarze Elster und Lausitzer Neiße.
- BNA 2013 BUNDESNETZAGENTUR: Szenariorahmen der Bundesnetzagentur für den Netzentwicklungsplan Strom 2013 nach § 12a Abs. 3 EnWG, AZ.: 6.00.03.05/13-8-30/Szenariorahmen 2013. – 36 S.; Bonn 2013.
- DENA 2012 DEUTSCHE ENERGIE-AGENTUR: Integration der erneuerbaren Energien in den deutschen/europäischen Strommarkt; Berlin 2012.
- DHI-WASY 2010 DHI-WASY GMBH: Prognosen zur Flutung des Welzower Sees. – 23 S.; Dresden 2010.
- ERDMANN 2013A ERDMANN, G.: Kurzgutachten zu den Annahmen der energiewirtschaftlichen Planrechtfertigung zum Entwurf des Braunkohlenplans „Tagebau Welzow-Süd räumlicher Teilabschnitt II“. – 22. S., 5 Fig., 7 Tab.; Potsdam [Prognoseforum GmbH] 2013.
- ERDMANN 2013B ERDMANN, G.: Kurzgutachten zu den Annahmen der energiewirtschaftlichen Planrechtfertigung zum Entwurf des Braunkohlenplans „Tagebau Nochten, Abbaugelände 2“. – 29 S., 8 Fig., 9 Tab.; Potsdam [Prognoseforum GmbH] 2013.
- FIB 2010 FORSCHUNGSINSTITUT FÜR BERGBAUFOLGELANDSCHAFTEN E.V.: Vergleichende Bewertung der Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen in den Grenzen des Tagebaus Welzow (Teilabschnitte I und II) vor dem Bergbau und nach der Rekultivierung. – 9 S.; Finsterwalde 2010.
- GL B-B 2014 GEMEINSAME LANDESPLANUNGSABTEILUNG BERLIN-BRANDENBURG: Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (brandenburgischer Teil), Juni 2014.
- GL B-B/RPV OL-NS 2009 GEMEINSAME LANDESPLANUNGSABTEILUNG BERLIN-BRANDENBURG; Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien: Vereinbarung über die Durchführung der Braunkohlenplanverfahren Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I. Potsdam, Görlitz 2009.
- IWB 2010 INSTITUT FÜR WASSER UND BODEN DR. UHLMANN: Strategische Umweltprüfung für die Fortschreibung des Braunkohlenplanes zum Tagebau Welzow-Süd, Kurzgutachten zum Themenkomplex Wasserbeschaffenheit. – 30 S.; 1 Anlage, Dresden 2010.
- LAND BRANDENBURG 2004 LAND BRANDENBURG: Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I. Vom 21. Juni 2004.
- LEP 2013 SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (Hrsg.): Landesentwicklungsplan Sachsen; Dresden 2013.
- LMBV MBH 2001 LAUSITZER UND MITTELDEUTSCHE BERGBAUPERWALTUNGSGESELLSCHAFT MBH: Bergrechtlicher Betriebsplan „Folgen des Grundwasserwiederanstiegs - Tagebau Spreetal“. Hoyerswerda. 2001.
- MWE 2012 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND EUROPAANGELEGENHEITEN DES LANDES BRANDENBURG: Energiestrategie 2030. – 59 S.; Potsdam 2012.
- PROGNOS 2011 PROGNOS AG: Bedeutung der Braunkohle in Ostdeutschland. – 149 S.; 45 Abb.; 21 Tab.; Berlin 2011.
- RPV OL-NS 1997 REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESILIEN: Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten Tagebaue Skado und Koschen; Bautzen 1997.

RPV OL-NS 2003	REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEIEN: Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Spreetal; Bautzen 2003.
RPV OL-NS 2007	REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEIEN: Fachbeitrag zu planerischen Inhalten des Landschaftsrahmenplans; Bautzen 2007.
RPV OL-NS 2010	REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEIEN: Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien, Erste Gesamtfortschreibung gemäß § 6 Absatz 5 SächsLPIG. – 168 S., 9 Karten; Bautzen 2010.
RPV OL-NS 2013	REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESIEIEN: Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien; Bautzen 2013.
SBS 2006	STAATSBETRIEB SACHSENFORST (Hrsg.): Waldfunktionenkartierung 2006
SMWA 2012	SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (Hrsg.): Rohstoffwirtschaft – eine Chance für den Freistaat Sachsen. Bestandsaufnahme, Leilinen, Ziel und Aufgaben der sächsischen Rohstoffpolitik (Rohstoffstrategie für Sachsen). Dresden 2012.
SMWA/ SMUL 2013	SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR; SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (Hrsg.): Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012: 76 S., 33 Abb., 5 Tab., Dresden 2013.
SORBISCHES INSTITUT 2010	SORBISCHES INSTITUT E.V. / SERBSKI INSTITUT Z.T.: Gutachten „Sorbische Identität und Kultur in der Ortslage Proschim (Prožym) mit Karlsfeld. – 153 S., 4 Anhänge; Bautzen 2010.
TU-BERGAKADEMIE / GEOMONTAN 2010	TECHNISCHE UNIVERSITÄT BERGAKADEMIE FREIBERG, INSTITUT FÜR BERGBAU UND SPEZIALTIEFBAU UND GEOMONTAN GESELLSCHAFT FÜR ANGEWANDTE GEOLOGIE MBH FREIBERG: Gutachten zur Abbauführung im Tagebau Welzow-Süd/Räumlicher Teilabschnitt II unter Berücksichtigung von bergbaubedingten Umsiedlungen. – 117 S., Freiberg 2010.
TU CLAUSTHAL-ZELLERFELD 2007	Studie zur Fortschreibung der Tagebauentwicklung im Lausitzer Braunkohlerevier (Teil Brandenburg), Clausthal-Zellerfeld 2007.
VEM 2007	VATTENFALL EUROPE MINING AG: Verfahrensführende Unterlagen zum Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd räumlicher Teilabschnitt II. – 53 S., 10 Anlagen; Cottbus 2007.
VEM 2008	VATTENFALL EUROPE MINING AG: Sonderbetriebsplan Dichtwand Tagebau Welzow-Süd. Cottbus 2008.
VEM 2010a	VATTENFALL EUROPE MINING AG: Abänderungsunterlagen zu den Verfahrensführenden Unterlagen zum Braunkohlenplan Räumlicher Teilabschnitt II Tagebau Welzow-Süd. – 3 S., 12 Anlagen; Cottbus 2010.
VEM 2010b	VATTENFALL EUROPE MINING AG: Gutachten „Betrachtung zur Schaffung zusätzlicher LN-Flächen im Tagebau Welzow-Süd mit Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II“. – 15 S., 3 Karten; Cottbus 2010.

8 Kartenverzeichnis

- | | |
|---------|---|
| Karte 1 | Abbaugrenze und Sicherheitslinie (Festlegungskarte) |
| Karte 2 | Folgenutzung (Festlegungskarte) |
| Karte 3 | Braunkohlenplangebiet Brandenburg (Erläuterungskarte) |
| Karte 4 | Natur und Landschaft (Erläuterungskarte) |
| Karte 5 | Bergbaufolgelandschaft im räumlichen Teilabschnitt II und im Änderungsbereich des räumlichen Teilabschnitts I mit Verkehrsinfrastruktur für das Gebiet des Tagebaues Welzow-Süd (Planung) (Erläuterungskarte) |
| Karte 6 | Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur im Gebiet des Tagebaues Welzow-Süd (Erläuterungskarte) |